

Zur Handelsgeschichte des Passes über den Semmering

von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des
fünfzehnten Jahrhunderts.

Von Dr. Oskar Kende.

Die Bedeutung des Semmerings für den Handelsverkehr von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts möchte ich durch die Beantwortung zweier Fragen, die sich mir vorzüglich hier zu erheben scheinen, zu charakterisieren versuchen; erstens, inwiefern die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter auf diese Handelsverkehrsbedeutung des Semmerings eingewirkt hat, und zweitens, wer alles am Handel über den Paß beteiligt war und in welchem Maße dies geschah. Das wenige, was wir von der Bedeutung des Semmerings für den übrigen Warenverkehr wissen, sei an gehöriger Stelle gleichfalls angeführt.

Die handelspolitischen Maßnahmen der österreichischen Herrscher nun, welche für uns in Betracht kommen, da sie den lokalen wie internationalen Handelsverkehr über den Semmering beeinflussen, sind folgende:

I. Mauten betreffend: 1. Errichtung von Mautstätten. 2. Mautregelungen (Erleichterungen enthaltend). 3. Mautbefreiungen (gänzliche oder teilweise).

II. Das Niederlagsprivileg Wiens.

III. Das Eingreifen in bestimmte Beziehungen, die sich beim Ein- und Verkaufe der Waren innerhalb einer Stadt ergeben.

IV. Das Weinhandelmonopol Wiener-Neustadts in die Steiermark.

V. Andere, einzelnen Städten und Märkten verliehene Handelsprivilegien.

VI. Handelsverträge.

Sehen wir uns die Wirkungen jeder dieser handelspolitischen Bestimmungen auf den Handel über den Semmering und sofern dies nötig auch im allgemeinen an.

Die Mautstätten, gesetzt aus fiskalischen Rücksichten hauptsächlich an Orten mit größerem Handel (an bedeutenderen Verkehrsstraßen), mußten naturgemäß den Handel von Orten beliebig untereinander erschweren, trugen aber zur weiteren Stärkung des Handels dieser Mautorte bei. Denn um die Waren nicht durch Passierung mehrerer Mautstätten zu verteuern, handelten die Orte von geringerer Handelsbedeutung, die zwischen zwei Mautorten lagen, nach dem einen oder anderen derselben, von denen somit jeder zum Handelsmittelpunkt eines bestimmten Umkreises wurde. So war es für einen Händler aus Unzmarkt in vielen Fällen unpraktisch, seine Waren selbst nach Wien zu bringen, er konnte sie in Judenburg, da er keinen so hohen Preis, wie er es ansonsten hätte tun müssen, zu fordern brauchte, mit größerem Gewinne verkaufen.

Mautregelungen schufen der Stadt, für welche sie Geltung hatten, ein bestimmtes Absatzgebiet ihrer Handelswaren in einer anderen, indem sie den Verkehr mit ihr erleichterten. Hieher gehört in unserem Zusammenhange jenes Privileg König Rudolfs I. vom 19. Januar 1277 für Judenburg, in welchem er u. a. den Handel dieser Stadt mit Wien durch spezielle Maut- und Zollsätze für die Waren, mit denen die Bürger derselben Handel trieben, zu steigern suchte. Namentlich die Bestimmung des Schlußsatzes dieses Privilegs: „redeundo autem (sc. de Vienna) ipsis civibus de Judenburch tantundem defalcabitur, quantum primitus in thelonio persolverunt“, das sogenannte Zapfgeld, hat sicherlich eine rege Beteiligung der Judenburger am Handel nach Wien ins Leben gerufen.¹

Gänzliche Mautbefreiungen aber ermöglichten erst, indem sie jede Belastung des Handelsverkehrs, wie sie durch die Entrichtung von Mautgebühren gegeben ist, aufhoben, einen wirklich freien Handel, förderten den lokalen, wiesen zugleich auch, sofern nicht andere, ortseinschränkende Bestimmungen vorhanden waren, einer internationalen Ausdehnung desselben die Richtung. Wiener-Neustadt war es,

¹ Das Privileg ist u. a. abgedruckt in „Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erbländer im Mittelalter“ (herausgegeben von Schwind und Dopsch, Innsbruck 1895, nr. 53.

welches sich schon seit 1239 einer solchen Begünstigung für den Handel mit eigenen Waren zu erfreuen hatte. Herzog Friedrich II. hatte den Wiener-Neustädtern damals das Recht verliehen, „dass sy durch alle unsre land und gepiet von iren kaufmanschaftenn kain maut geben sunder In sol erlaubt sein solich mautstatt ledikleichen fur zu wandern,“ und König Ottokar II hatte dies 1253, König Rudolf I. 1277 und 1281, Herzog Albrecht I. 1285, König Friedrich III. 1443 bestätigt.¹

Diese Begünstigung ist auch ein Moment, das uns den ausgebreiteten Handel Wiener-Neustadts, den wir, soweit er über den Semmering geschah, weiter unten noch näher kennen lernen werden, leicht verstehen läßt. Die teilweisen Mautbefreiungen, meist in der Form gegeben, daß die Bürger einer Stadt in jenen Städten, welche in ihrer Stadt keine Maut zu entrichten hatten, von der Bezahlung derselben in gleicher Weise befreit sein sollten, haben ähnliche Wirkungen wie die gänzlichen, sie bloß mehr oder minder einschränkend, zur Folge gehabt. 1361 war Bruck a. M. ein derartiges Privileg verliehen worden.²

Ehe ich nun die zweite der oben angeführten handelspolitischen Maßnahmen der österreichischen Herrscher, das Wien verliehene Niederlagsrecht in seinen Wirkungen aufzuzeigen unternehme, möchte ich vorerst einen Exkurs über die Bedeutung und den Umfang desselben seit 1281 ein-

¹ Diese und die übrigen im Verlaufe meiner Untersuchung von mir erwähnten Urkunden, welche Wiener-Neustadt betreffen, befinden sich im Wiener-Neustädter Stadtarchive, und zwar: Codex A 1, nr. 2; Serinium A, nr. 1/6; Ser. B, nr. 229/4; Ser. E, nr. 20a, 27, 40a/2; Ser. P, nr. 229/3; Ser. XK, nr. 1/1; Ser. III, nr. XIV c, 8; Ser. 7, nr. 361; Ser. XXIII, nr. 15 a, 17 a, 22 a, 24 a, 47, 47/1, 47/2, 47/3, 48, 91; Ser. LXVII, nr. 2; Ser. XCV, nr. 20, 22, 23, 24/3; Ser. XCVI, nr. 59/2. Zu obigem vergl. auch Meiller, im „Archiv für österreichische Geschichte“, X. Bd., S. 129—131, und Winter in „Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis zum 15. Jahrh.“, Innsbruck 1877, S. 11—14, 32—37, 38 ff., 96—105.

Übrigens hatten die Wiener-Neustädter in dem Privileg von 1281 (Art. 1) auch die Warenniederlage erhalten. Doch ist von ihr, wie sich aus den Quellen mit voller Deutlichkeit erschließen läßt, niemals ein eigentlicher Gebrauch gemacht worden; sie hätte nach 1281, in welchem Jahre Wien sein Niederlagsrecht in dem im Texte ausgeführten Umfang bekam, auch nur für den Handel der österreichischen Städte und Märkte untereinander Gültigkeit haben können.

² Wartinger, „Privilegien der Kreisstadt Bruck a. d. Mur“, Graz 1837, S. 20.

schalten, da ich zu etwas anderen Resultaten gekommen bin als Luschin und Schuster, die einzigen, die ausführlich und zwar in der vom Altertumsvereine zu Wien herausgegebenen „Geschichte der Stadt Wien“ zu diesem Gegenstande Stellung nehmen.

Die Stellen der Quellen, auf deren richtige Auslegung und Verständnis es vor allem ankommt, besagen: a) in der Fassung des Niederlagsprivileg von 1281, Juli 24,¹ „daz alle die choufleut, die in daz lant ze Osterreich arbeitent, mit ir choufschatz die gemeinen strazze auf wazzer und auf lant für sich gen Wiene schullen varen u. schullen ir choufschatz da niderlegen und nindert anderswo“; b) in der Fassung der Verordnung Herzog Albrechts II. von 1351, Mai 17,² „dass aller choufschatz, von wann er gefürt wirt auf lande oder auf wasser in unser lande gen Oesterreich, die rechten strasse für sich gen Wienn gefürt werde u. da nidergelegt, aufgepunden und verchauft werde u. nindert anderswo.“ Aus dem Wortlaut dieser Stellen geht also hervor:

1. Sie beziehen sich nur auf den Handel nach Österreich, nicht innerhalb Österreichs;

2. daß dieser Handel nach Österreich auf der „gemeinen“ Straße zu geschehen habe;

3. daß alle für solchen Handel nach Österreich bestimmten Waren nach Wien gebracht, bis zu dieser Stadt demnach überall durchgeführt werden sollten (das heißt nirgends unterwegs verkauft werden durften).

Das räumliche Geltungsgebiet dieser Bestimmungen aber konnte nur gering westlich, nördlich und östlich von Wien sein, da sich die Grenzen Österreichs in diese Richtungen nicht weit vorschoben, war jedoch bedeutend gegen Südwesten und Süden, weil dorthin der österreichische Länderbesitz gravitierte: also im Handel nach Venedig; und tatsächlich sind fast alle Verordnungen bezüglich des Wiener Niederlagsrechtes in Hinsicht auf den Handel mit dieser Stadt getroffen worden.

Ich will nun zu jedem der drei vorhin aufgezählten Punkte einiges erläuternd hinzufügen. Was den ersten der-

¹ Tomaschek, „Rechte und Freiheiten der Stadt Wien“, I, nr. 19.

² „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“, herausgegeben vom Altertumsvereine zu Wien, Wien 1895, II/1, nr. 379.

selben betrifft, so mußte nach ihm, was für uns von besonderer Wichtigkeit ist, der Handel aller österreichischen Städte und Märkte südlich von Wien nach Venedig als gestattet erscheinen. Und daß er es in Wirklichkeit auch war, belegen zahlreiche Quellen. So spricht eine Urkunde Herzog Albrechts III. ddo. 1366, Oktober 5¹ von Wagen „hinein gegen Venedi u. herwider aus, er gehör an die kaufleit von Wienn, von der Neunstat, von Judenburg, von Friesach, von Villach oder wenn die wëgen angehorent“, wendet sich eine weitere Urkunde desselben Herzogs ddo. 1389, März 7² an die Kaufleute von Wien und andere, die das Recht haben, „gen Venedi ze faren“, so hebt ferner ein Schreiben König Albrechts II. an den Bürgermeister und Rat zu Wien ddo. 1439, Februar 15³ besonders hervor, daß „ain michel tail“ der Wiener wie anderer österreichischer Untertanen nach Venedig Handel triebe, und ist schließlich aus dem Beschwerdebrief Wiens an König Friedrich III. in Sachen seines Handels von zirka 1450 — mit Punkt 3 verglichen — ersichtlich, daß die darin erwähnten Kaufleute von Friesach, Knittelfeld, Judenburg „und ander“, die mit venetianischer „phenbert“⁴ handelten, diese Waren in Venedig gekauft haben mußten. Ja, ich möchte sogar weiter gehen und behaupten, daß es meist den Wienern sogar darum zu tun gewesen sein dürfte, daß andere österreichische Städte und Märkte nach Venedig handelten und Waren aus dieser Stadt nach Österreich brachten; denn da der Aktivhandel der Wiener den Bedarf an venetianischen Waren wahrscheinlich nicht decken konnte, hätten sie sich auf andere Weise die nötige Quantität solcher nicht verschaffen können. Die Vorteile des Handels aber mit diesen Waren kamen nach Punkt 3 ohnedies den Wienern zugute, wobei es allerdings selbstverständlich ist, daß, wenn der Wiener Händler und Zwischenhändler der venetianischen Waren zugleich war, er den größten Gewinn hatte.

Nach dem eben Gesagten dürfte es also nicht richtig sein, wenn Schuster meint, daß das Niederlagsrecht nach 1281

¹ „Quellen“, II/1, nr. 677 a.

² Ebenda, II/1, nr. 1172 a.

³ Ebenda, II/2, nr. 2674.

⁴ Das Wort ist aus phennincwert zusammengezogen und bedeutet 1. was einen Pfennig wert ist, Kleinigkeit; in geringen Quantitäten, en détail, 2. was Geldeswert hat, Verkaufsartikel, Ware. Nach Lexer M. „Mittelhochdeutsches Handwörterbuch“ (Leipzig 1872—78, 3 Bde.), 2. Bd., S. 240.

derart auszudehnen versucht wurde, „dass Wien den Handel . . . insbesondere nach Venedig in die Hand bekam“, da dies den Glauben erwecken kann, als wären die Wiener allein berechtigt gewesen, nach Venedig Handel zu treiben.

Der Inhalt des zweiten Punktes schuf den sogenannten Straßenzwang: er bedeutete die Konzentration des von Venedig nach Österreich gehenden Handels auf gewissen Wegen. Da sich aber Punkt 3 anfänglich nur auf eine „gemeine“ Straße (Venedig—Villach—Friesach—Judenburg—Semmering—Wien) bezog, mußte der Straßenzwang ergänzt werden durch das Verbot der Benützung anderer Wege; denn der Handel sowohl der an der nunmehr gesperrten Straße liegenden als überhaupt jener Städte und Märkte, deren Warenverkehr sich bisher auf dieser Straße vollzogen hatte, aus Venedig konnte so gleichfalls nur auf der „gemeinen“ Straße erfolgen, mußte also nach Punkt 3 auch nach Wien gehen. Bei einer dieser verbotenen Straßen, der über den Karst, suchte man später, als sie 1389 wieder freigegeben worden war — von 1361 bis zu diesem Jahre war sie gesperrt gewesen — das gleiche Resultat dadurch zu erzielen, daß man auch die Karststraße als „rechte“ Straße erklärte, Punkt 3 demnach auch für sie Geltung hatte.¹ Eine zweite Wirkung der Sperrung einzelner Straßen, die aber für Wien weiter nicht in Betracht kam, war, daß damit auch der kürzeste Handel der Städte und Märkte, welche bislang eine solche benützt hatten, nach Venedig unterbunden wurde: der Marburger, der nach Venedig Handel treiben wollte, mußte über Graz, Bruck an der Mur, Judenburg u. s. w. fahren.

Das Verbot der Benützung einzelner Straßen dürfte aber nicht beweisen können, daß aller Handel der an der gesperrten Straße liegenden Städte und Märkte ausschließlich in Wien statthaben mußte, was Schuster anzunehmen scheint, wenn er² gelegentlich des speziellen Beispiels der Sperrung der Karststraße sagt: „es sollte insbesondere den zwischen dem Karst und dem Semmering liegenden Städten die rechtliche Möglichkeit eines nicht durch Wien vermittelten Handels mit Venedig genommen werden“; denn der Marburger konnte seine leeren Wagen ja nach Bruck a. d. M. führen, dort von

¹ „Quellen“ II/1, nr. 1172a, auch nr. 1269a.

² a. a. O., S. 421.

einem Brucker Händler, der venezianische Waren in Wien eingekauft hatte, seinen Bedarf decken und damit nun zurückfahren: nicht immer mochte es, speziell bei größeren Einkäufen, für ihn einen materiellen Schaden bedeuten, daß die Ware so durch die Hände noch eines Zwischenhändlers gegangen war.

Hinsichtlich des dritten Punktes zunächst einige Beweise für die (wenigstens theoretische) Gültigkeit einer wörtlichen Auffassung der darin enthaltenen Bestimmungen. Es hätte vor allem andernfalls weder der Straßenzwang noch das Verbot einzelner Straßen für die Wiener irgendwelchen Wert gehabt. Denn hätte der Venezianer oder der aus Venedig handelnde Judenburger seine Waren in Judenburg niederlegen, verkaufen können, hätte der Marburger, wenn er auch durch die Sperrung der Karststraße genötigt gewesen wäre, aus Venedig die Straße über Villach und Friesach zu fahren, bis Marburg zurückkommen können, ohne Wien jemals berühren zu müssen und gleichfalls unterwegs schon seine Waren verkaufen dürfen, so wäre wohl niemals viel mehr venezianische Ware, als die Wiener selbst aus Venedig nach Wien gebracht hätten, in diese Stadt geführt worden: Straßenzwang und Straßensperrung hätten also den Wienern keinerlei Vorteil geschafft. Einen weiteren Beweis bietet uns ferner eine Urkunde Herzog Albrechts III. ddo. 1393, Juni 20,¹ da in derselben der Herzog seiner Erlaubnis, daß bestimmte Kaufleute die Straße über den Karst nach Venedig benützen dürfen, ausdrücklich hinzufügte: „also doch daß sie an dem gevert heraus von Venedi die rechten strass über den Charst faren derrichts her gen Wienn und auch da ir kaufmanschaft niderlegen und aufpinden und verkaufen, als niderlegunge ze Wienn recht ist.“ Und schließlich sei auch noch auf den schon von mir erwähnten Beschwerdebrief Wiens an König Friedrich III. von zirka 1450 hingewiesen; denn in der Begründung ihrer Klage, daß sie in ihrem Handel durch die Wiener-Neustädter geschädigt würden, betonten die Wiener, es sei „wider der Niderleg zu wienn gerechtikait“, wenn die Wiener-Neustädter übereingekommen wären: sowohl daß die Kaufleute ihrer Stadt „die venedigische phenbert gen der Neunstat fürn die daselbs niderlegen aufpinten und verkaufen und nicht gen wienn in die niderleg fürn sullen“ als auch daß „die kaufleutt von Friesach Knutveld Judenburg

¹ „Quellen“ II/1, nr. 1264a.

und ander die venedigische phenbert gen der Neunstat fürn, die sullen die da auch niderlegen, aufpinten und verkauffen und damit handln und nicht in die niederleg gen wienn fürn“. Mit ihrer ersten Behauptung waren die Wiener übrigens keineswegs im Recht; denn noch 1443, April 7,¹ hatte König Friedrich III. den Wiener-Neustädtern unter anderem bestätigt: „Item, auch besonder, daz die burger an allen kauflichen dingen großen u. clainen zu kaufen u. verkaufen in allen der fursten von Osterreich steten und märkhten, wem und von wem sie wellen, von niemand gehindert noch mit ichte betrubt werden.“ Dagegen war letzteres sicherlich „ein Newung“.

Erscheint demnach aus obigem eine wörtliche Auffassung des Punktes 3 bestätigt, so könnte die Wirkung desselben auch etwa in der Weise formuliert werden, daß man sagt: Jede venezianische Ware, mit welcher nach Osterreich gehandelt wurde, mußte, ehe sie an den Konsumenten kam, einmal durch die Hände eines Wiener Kaufmannes gegangen sein.² Es ist dies also ein anderes Ergebnis, als zu dem Luschin über die Geltung des Niederlagsrechtes von Wien nach 1281 kommt,³ wenn er sagt: „Das Wiener Niederlagsrecht bestand im Umfange des sogenannten jus emporii. Jeder landfremde Kaufmann, der Osterreich betrat und keine Schleichwege einschlagen wollte, konnte auf der gemeinen Straße zu Wasser oder zu Lande nicht über Wien hinausgelangen, wo er sein Kaufgut zum Verkaufe stellen mußte“, denn daß man bis Wien zu fahren genötigt war, nur dahin fahren durfte, scheint durch Luschin's Worte nicht vertreten.

Punkt 3 bedarf jedoch speziell noch einer zweifachen Ergänzung. Erstens möchte ich nicht unterlassen, ein Bedenken, daß sich mir gegen die praktische Möglichkeit einer Durchführung des Punktes 3 in seiner ganzen Schärfe zu ergeben scheint, anzuführen: die Schwierigkeiten der Kontrolle, ob seine Bestimmungen auch wirklich streng eingehalten

¹ Winter, a. a. O., S. 96 ff., art. 13.

² Es sei an dieser Stelle nochmals hervorgehoben, daß diese Bezugnahme bloß auf venetianische Waren sich aus den Lagebeziehungen Wiens zu den Grenzen Osterreichs erklärt (vgl. oben S. 4). Rechtlich erstreckten sich natürlich die oben genannten Wirkungen des Punktes 3 auf alle Waren, mit denen nach Osterreich gehandelt wurde.

³ a. a. O., S. 22 f.

würden. Wer mochte den Angeber spielen, daß der Judenburger auf seiner Rückfahrt aus Venedig einen Tag in seiner Stadt angehalten und einen Teil der Waren seinen Mitbürgern verkauft habe, da dies doch vielen Vorteil einschloß und es sich nur um die Verletzung eines gewiß allen verhaßten, weil von allen als Last empfundenen „Rechtes“ der Wiener handelte; daß aber von seiten der Landesfürsten oder der Wiener bestimmte Personen beauftragt worden wären, solche Übertretungen zur Anzeige zu bringen, um sie so nach Kräften zu verhüten, davon ist nirgends die Rede. Nur an die verbotenen Straßen hatte man Wächter gesetzt, die darauf achten sollten, daß niemand sie befahre;¹ trotzdem kam es aber vor,² daß Unberechtigte, „etliche Gäste und andere Kaufleute“ solche gesperrte Straßen benützten. Zumal von 1281 bis 1351, wo zwar schon Straßenzwang, noch nicht aber das Verbot bestimmter Straßen bestand, mögen gar viele Kaufleute, die nach Osterreich Handel trieben, nicht nach Wien gefahren sein; wie häufig wohl haben z. B. böhmische Kaufleute, die Waren aus Venedig führten, die Straße über Zeiring, welche ihnen die „neheste“ war, bevor 1351 ihre Sperrung, die u. a. auch sie betraf, benützt; die Prager hätten sonst³ nicht noch 1383 an die Wiener-Neustädter das Ersuchen gerichtet, daß diese sich bei Herzog Leopold III. für die Freigabe dieser Straße verwenden sollten.

Zweitens aber ist hervorzuheben, daß die Bestimmungen des Punktes 3 in der Hinsicht eine Schmälerung erfuhren, daß der Kreis derer, für welche sie Geltung besaßen, sich verkleinerte; teils waren nämlich Befreiungen von ihnen gewährt worden, teils kam der Inhalt einzelner anderen verliehener Privilegien, wenn er auch eine solche Befreiung besonders nicht erwähnte, ihr in der Wirkung doch tatsächlich gleich. So hatten die Wiener-Neustädter seit 1338⁴ das Recht, in allen österreichischen Städten und Märkten frei handeln zu dürfen. Ferner entging ein Teil der venetianischen Waren dadurch den Wienern, daß seit 1389⁵ die Kaufleute der Städte und Märkte an der Straße Bruck

¹ „Quellen“, II/1, nr. 677 a, 712, 1172 a, 1264 a u. s. w.

² Ebenda, II/1, nr. 749.

³ Anhang, nr. 1.

⁴ Notizenblatt, Beilage zum Archiv für österreichische Geschichte, 1853, nr. 14 und 18; auch Tomaschek, a. a. O., I, nr. 57.

⁵ „Quellen“, II/1, nr. 1172 a.

a. d. Mur—Graz—Marburg—Laibach—Triest, wie jene der Stadt Pettau die Waren, mit denen sie aus Venedig handelten, in ihren Häusern und Kramen dem Landvolke verkaufen durften; zwar nur „phenbertweis und nicht stukhweis“, was aber doch nicht bedeuten dürfte, daß¹ „jeder darüber hinausreichende Handel mit venetianischen Waren der Stadt Wien verblieb“, überhaupt aller Großhandel mit venetianischen Waren nur in Wien erfolgen konnte, sondern nur, daß die aus Venedig über die Karststraße fahrenden Kaufleute im großen nur in Wien verkaufen durften. Und schließlich war den böhmischen Kaufleuten durch die österreichischen Landesfürsten zweimal für ihren Handel mit Venedig gestattet worden, sich nicht in Wien aufhalten zu müssen. Das erste mal durch Herzog Rudolf IV., der am 25. Februar 1364² den Pragern erlaubte, daß sie mit ihrer Kaufmannschaft über Wien „gen Venedy und entrichez her wiederum von Venedy durch dieselben unser Stat ze Wien varn und zihen sullen an geverde“, aber mit der Beschränkung, daß „allerley weyn, den wir yn nicht erlaupht haben zu furen“ ausgenommen sein und die Befreiung sich nur bis Weihnachten desselben Jahres erstrecken sollte. Das zweitemal durch Herzog Albrecht III. am 12. Mai 1366,³ der „aus Freundschaft“ für Karl IV. den böhmischen Kaufleuten das Privileg erteilte, vier Jahre lang – also bis 1370 – nach Venedig Handel treiben zu dürfen, ohne ihre Waren in Wien niederlegen zu müssen, „si tun es denn gerne und myt irem guten willen“. Daß von der in diesem Zusatze ausgesprochenen „Erlaubnis“ Herzog Albrechts von seiten der böhmischen Kaufleute kein großer Gebrauch gemacht worden ist, beweist erstens eine venetianische Urkunde vom Jahre 1366,⁴ in der sich der damalige Doge Marcus Comario an die Bürger von Prag in Sachen der Beraubung eines Kaufmannes wendet und worin es zum Schlusse heißt: „Insuper, quia intelleximus, quod aliquod dubium facitis de veniendo ad terram nostram cum mercatoribus vestris, declaramus vobis, quod secure sine aliquo dubio venire, stare et uti potestis, iuxta solitum pro libito vestro“. Zweitens wird es durch die schon erwähnte, bisher unveröffentlichte sehr interessante Urkunde des Wiener-Neu-

¹ Schuster, a. a. O., S. 422.

² Pelzel, „Kaiser Karl IV.“, Prag 1780, Urkundenbuch des II. Bandes, S. 336.

³ Ebenda, S. 340.

⁴ Ebenda, S. 367.

städter Stadtarchivs vom Jahre 1383¹ bewiesen, da dieses Schriftstück außer um dem Niederlagszwang Wiens zu entgehen, wohl auch aus dem Bedürfnis geschrieben wurde, direkten Feindseligkeiten, die sich die Wiener erlaubt hatten, fürderhin aus dem Wege gehen zu können. Wozu man übrigens als indirekten Beleg die Urkunde Karls IV. aus dem Jahre 1373² heranziehen wolle, nach welcher Karl IV. den Burggrafen und Vorstehern der Städte seines Reiches den Befehl gibt, daß sie, da einige Prager Kaufleute Beschwerde erhoben hatten, „quod cives et incole nonnullarum terrarum et civitatum ipsis stratam de Praga et Boemia versus Venetias inhibeant“, so lange dies andauere, diejenigen, die dies getan, vom Handel mit Böhmen ausschließen sollten.

So hat also sicherlich der Inhalt des Punktes 3, dessen theoretisch alleingültige wörtliche Auffassung wir zuerst vertraten, in Wirklichkeit nicht geringe Beeinträchtigung erlitten.

Nach diesen Erörterungen über die Bedeutung und den Umfang des Wiener Niederlagsrechtes nach 1281 ist es, zu unserem eigentlichen Thema zurückkehrend, nunmehr unsere Aufgabe, die Wirkungen dieses Niederlagsrechtes auf den Handelsverkehr über den Semmering zu untersuchen.

Zuvörderst, daß alle österreichischen Städte und Märkte südlich von Wien nach Venedig handeln durften, mußte, da sie auf der Rückfahrt ihre Waren nach Wien zu führen gezwungen waren, als bedeutender Aufschwung des Handelsverkehrs über den Paß sich geltend machen. Nicht minder hatte der Straßenzwang als Konzentration des Handels eine stärkere Benützung des Semmerings zur Folge und in der gleichen Richtung wirkte aus früher dargelegten Gründen auch seine Ergänzung durch das Verbot einzelner Straßen; selbst die Wiederaufhebung eines solchen Verbotes, z. B. die Freigabe der Karststraße seit 1389, änderte, da auch sie zur „rechten“ Straße wurde, daran nichts, steigerte eher den Handelsverkehr über den Semmering, da sich fortan wahrscheinlich auch jene Städte, die früher den längeren Weg gescheut hatten (Laibach, Cilli) am Handel mit Waren, die sie aus Venedig brachten, beteiligten. Was ich früher an anderer Stelle bemerkte: daß der Marburger seine venetianischen

¹ Anhang, nr. 1.

² Pelzel, a. a. O., S. 237.

Waren auch in Bruck a. d. Mur einkaufen konnte, schmälerte, unter dem Gesichtspunkte des Einflusses dieses Umstandes auf die Handelsbedeutung des Semmerings betrachtet, diese nicht; denn der Brucker mußte ja, um die Bedürfnisse des Marburgers befriedigen zu können, mehr Waren als sonst nötig gewesen wären, über den Semmering geführt haben.

Die Tatsache endlich, daß jede venetianische Ware, mit der nach Österreich gehandelt wurde, ehe sie an den Konsumenten kam, durch die Hände eines Wiener Kaufmanns gegangen sein mußte, war selbstverständlich — es braucht dies nicht weiter ausgeführt zu werden — mit einer Zunahme der Bedeutung des Semmerings für den Handelsverkehr verbunden. Von den vorhin erwähnten Ausnahmen aber, die nicht von dieser Wirkung des Niederlagsrechtes betroffen wurden, trugen alle zu einer Verringerung des Handels über den Paß, nur eine zu einer Vergrößerung desselben bei: die Begünstigung, welche den böhmischen Kaufleuten für bestimmte Zeit verliehen worden war, hat gewiß veranlaßt, daß diese während derselben in größerer Zahl nach und von Venedig Handel trieben.

Wenig Material kann ich in unserem Zusammenhange zu der dritten der oben genannten handelspolitischen Maßnahmen der österreichischen Herrscher beibringen; zu sagen ist nur, daß die Bestimmung jenes Privilegs für Wien von 1281,¹ durch welche die Zeitbeschränkung des Aufenthaltes der Gäste fallen gelassen und ihnen gestattet wurde, beliebig lange mit ihren Waren in Wien bleiben zu können — seitdem nicht aufgehoben — gewiß eine Belebung des gesamten Handels nach Wien, somit auch jenes über den Semmering bedeutete.²

Und des weiteren wäre hier jene Begünstigung zu nennen, welche die Judenburger 1373 mit Einwilligung Herzog Leopolds III. von Herzog Albrecht III. erhielten,³ daß sie mit ihren selbstverfertigten Waren nach Wien fahren und diese daselbst „an Gäste und andere Leute“ verkaufen und dafür andere Waren einkaufen sollten dürfen; denn mit der

¹ Tomaschek, a. a. O., I, S. 64.

² Von 1281—1312 war überdies den Gästen in Wien auch der Handel mit ortsfremden Kaufleuten (also untereinander) stets gestattet; später nur zur Zeit der Jahrmärkte.

³ Lichnowsky, „Geschichte des Hauses Habsburg“, „Quellenachweise und Regesten“ dazu, herausgegeben von E. Birk, Wien 1836 ff., I, S. 680 f.

erhöhten Absatzmöglichkeit ihrer Waren durch die vermehrte Zahl der Käufer, mit der größeren Freiheit im Einkauf war für die Judenburger der Antrieb gegeben, häufiger als bisher nach Wien Handel zu treiben: ihr Weg dahin aber ging über den Semmering.

Auf die Wirkungen der vierten, fünften und sechsten für uns in Betracht kommenden handelspolitischen Maßnahmen werden wir später, auf erstere im Zusammenhang, auf die beiden letzteren gelegentlich zurückzukommen haben.

Ehe ich mich der Beantwortung der zweiten uns zur Klarlegung der Handelsverkehrsbedeutung des Semmerings beschäftigenden Fragen zuwende, muß ich noch kurz einer Einrichtung gedenken, die dazu dienen sollte, den Handelsverkehr über den Paß zu erleichtern: einer förmlichen Transportorganisation, die von Seite Schottwiens dort, wo an der Nordseite der Aufstieg begann, geschaffen wurde.¹ Bis dahin war es für das Saumroß nicht schwer, die gewöhnliche Traglast fortzubringen: hier aber, wo das eigentliche Gebirge anhub, hätte man in vielen Fällen die Last verringern müssen. Damit dies nicht notwendig wäre, besorgten nun Schottwiener die Umladung derselben auf Wagen, welche sie wie auch die erforderliche Anzahl von Pferden beistellten, und schafften die Waren dann auch über den Paß. Meist sind wohl mehrere Händler zugleich über den Semmering gezogen und haben von dieser Unterstützung durch die Schottwiener Gebrauch gemacht: „Item, swaz aber einer unz gen Schadwienn auf einem ross furt und legt daz einer oder meniger . . . auf einen wagen, der geit jegleicher 6 den.“ heißt es in den Rechten der Wiener Bürger an der Maut zu Neudorf und Sollenau aus ca. 1375.²

Nun zu der Beantwortung jener zweiten Frage selbst. Ich will sie auf die Weise unternehmen, daß ich, wer alles am Handel über den Semmering beteiligt war, im einzelnen aufzähle und dabei in welchem Maße es geschah, jedesmal so gut dies möglich ist, angebe.

Zuerst in Hinsicht auf den lokalen Handel. In Betracht kommen hier fast ausschließlich die Bürger von Städten und Märkten; diese waren ja auch im späteren Mittelalter hauptsächlich die Träger des Handels.

¹ Becker, „Niederösterreichische Landschaften“, Wien 1879, S. 12.

² Tomaschek, a. a. O., I, nr. 88.

Friesach.

Schon in der von Herzog Friedrich II. 1244 den Wiener-Neustädtern verliehenen Zollordnung¹ werden die „mercatores friscenses“ genannt, die Mautsatzungen Wiener-Neustadts von ca. 1310² erwähnen sie gleichfalls; aus späterer Zeit ist aber der lokale Handel Friesachs über den Semmering nicht weiter bezeugt.

Judenburg.

Die erste Nachricht darüber, daß Judenburger Kaufleute Handel über den Semmering treiben, bietet uns wieder jene Urkunde von 1244, die auch „mercatores de Judenburg“ anführt. Bestätigt wird dann dieser Handel durch ein Weistum der geschworenen Bürger Wiener-Neustadts von 1270³ über die Mautgebühren der mit Waren über Wiener-Neustadt fahrenden Bürger von Judenburg, und zwar erfahren wir hier, daß sie um diese Zeit speziell Feigen, Öl, Seife, Wein und Getreide über den Paß brachten. Ferner spricht auch die Mautordnung Wiener-Neustadts von zirka 1310 von Kaufleuten aus „Judenburg“. Nicht minder aber scheint mir eine stetige Benützung des Semmerings durch den Handelsverkehr der Judenburger zu beweisen, daß 1273 es ein Bürger dieser Stadt war, welcher dem Hospize a. S. eine Schwaige auf dem Berge Orels im Ennstale abkaufte,⁴ ein solcher auch, der zirka 1280 „zwei millarii Eisen“ demselben Hospize testamentarisch vermachte.⁵ Der zwei weiteren Belege, die uns für den lokalen Handel Judenburgs über den Semmering erhalten sind, habe ich schon in anderem Zusammenhange Erwähnung getan: des Privilegs König Rudolfs I. ddo. 1277, Jan. 19, worin derselbe in den auf den Handel der Stadt bezüglichen Teilen u. a. die Mautabgaben der Judenburger im Warenverkehr mit Wien regelte,⁶ und ebenso jener Begünstigungen, welche die Stadt 1373 für ihren Handel in Wien erhielt.⁷

¹ „Ausgewählte Urkunden“. nr. 3.

² Winter, a. a. O., S. 60.

³ Fontes rerum Austriacarum, II/1, nr. 92.

⁴ Wichner, „Geschichte des Benediktinerstiftes Admont“, Graz 1874/76, II, S. 123 und 369.

⁵ Steiermärkisches Landesarchiv in Graz, nr. 1182.

⁶ S. 2.

⁷ S. 12.

Leoben.

Auch hier geschieht die früheste Erwähnung der „mercatores de Leuben“ in jener Urkunde von 1244. „Chaufleut von Leuben“ nennt ferner die Mautordnung Wr.-Neustadts von zirka 1310. Wird auch an diesen beiden Stellen nirgends eines speziellen Handelsartikels gedacht, den die Leobner zur Ausfuhr brachten, so mag sich doch zumal seit dem Privileg Herzog Friedrich des Schönen für Leoben ddo. 1314, März 12, ein solcher allmählich gebildet haben: der Handel mit Eisen. „Universis in foro Traeyach (Trofaiach) nec non chatmariis in monte anteriori citra Traueyach in minera ferri residentibus“ wird nämlich hierin befohlen, ihr Eisen ausschließlich in Leoben zu verkaufen,¹ diese Stadt so zum Zentrum des obersteirischen Eisenhandels gemacht. Und der Vertrieb dieses „leubnisch Eysen“ nach Österreich scheint ziemlich bedeutend gewesen zu sein, da er sich nicht bloß auf die gewöhnliche Straße über den Semmering beschränkte, sondern auch „ungewentlich Straßen“, z. B. durch das Aflenzthal hinausgeführt wurde, wie eine Urkunde des Wiener-Neustädter Stadtarchivs von 1436 dartut. Andere Daten von dem Handel Leobens über unseren Paß besitzen wir nicht.

Bruck a. d. Mur.

Als Quelle nur das schon genannte Privileg Herzog Rudolfs IV. ddo. 1361, Dezember 20, durch welches Bruck a. d. M. Zoll- und Mautfreiheit in allen Städten erhielt, welche diese in Bruck hätten: was für den Handel dieser Stadt mit Wiener-Neustadt zumal, also über den Semmering, Bedeutung gewinnen mußte.

Laibach.

Für den lokalen Handel dieser Stadt über den Semmering sei das den Bürgern derselben von Herzog Albrecht III. verliehene Privileg vom 9. November 1389 angeführt,² durch welches der Herzog ihnen „günnet u. erlaubt“ hatte, „daz si mit Venedigischer hab u. all kaufmanschaft aribaitten und die gefüren mügen her gen Wienn“; die „Venedigische hab“

¹ Krones, „Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier, 1283—1411“ in „Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark“, IV. Bd., 1. Heft, Graz 1900, S. 449 f.

² „Ausgewählte Urkunden“, nr. 144.

war natürlich nicht in Venedig selbst von den Laibachern gekauft worden, sonst wäre nicht erst eine „Erlaubnis“ notwendig gewesen, diese Waren nach Wien bringen zu dürfen, sondern es hätte dies dem Inhalt des Wiener Niederlagsrechtes zufolge geschehen müssen.

Graz.

Es würde eine eigene Untersuchung nötig machen, wollte man feststellen, wie viel von dem lokalen Handel, den Graz im Mittelalter trieb, über den Hartberg, wie viel davon über den Semmering gegangen ist.¹ Ich beschränke mich daher hier auf die Wiedergabe bloß einer urkundlichen Stelle aus dem Jahre 1401,² da sie als einzig mir bekannte ausdrücklich bezüglich der Waren der Grazer Kaufleute sagt: „was si aber derselben hab über den Semerink . . . füren.“

Kindberg.

Alles was wir vom Handel der Kindberger sagen können, geht auf ein Regest, das sich bei Krones³ Nr. 375 findet, zurück, nach welchem Herzog Wilhelm 1396 den Bürgern dieser Stadt den Verkauf der von ihnen erzeugten Töpferwaren allerorten gestattete: was davon im besonderen nun über den Semmering gebracht worden sein mag, läßt sich selbstverständlich aus dieser dürftigen Angabe nicht erschließen.

Mürzzuschlag.

1360 war den Bürgern von Mürzzuschlag durch Herzog Rudolf IV. das Privileg verliehen worden, es sollte, da sie

¹ Das Gleiche gilt von dem lokalen Reiseverkehr; z. B. zog König Rudolf I., als er im September 1279 eine Reise in die Steiermark unternahm, „daz er des landes phat gewunne kund und aht, wand im waz niht verdagt gekundet und gesagt von Stir des landes guete“, über den Hartberg nach Graz. („Reimchronik“, herausg. von Seemüller in „Mon. Germ. Deutsche Chron. V, 1 u. 2, 1890/3, von 18740—60, und Böhmer-Redlich, „Regesta imperii VI“, Innsbruck 1898), nr. 1128a.)

² Wartinger, „Privilegien der Landeshauptstadt Graz“, Graz 1836, nr. 19.

³ Krones, Urkunden zur Geschichte des Landesfürstentums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark 1283—1411“ in „Veröffentlichungen der histor. Landeskommission f. Steiermark“ IX, 1899, und in „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“ XXVIII, nr. 375.

„ander betragness und arbeith nicht heten“ zwischen Leoben und dem Semmering nur in ihrem Markte Eisen klein gemacht werden dürfen. Mit diesem so bearbeiteten Eisen haben die Mürzzuschlager dann auch über den Semmering nach Wiener-Neustadt und weiterhin Handel getrieben: „das Eysen so sie zu zeiten daselbst hin in die Neustatt zu verkhauffin bringen, fehre (= weiter) zu führen und ander Enden zu verkhauffen“ hätten ihnen die Wiener-Neustädter gewehrt, heißt es in einer Urkunde des Wiener-Neustädter Stadtarchivs, allerdings erst aus dem Jahre 1462; doch werden wir die Tatsache, von der hier die Rede ist: den Handel mit Kleineisen über den Semmering, da die Gelegenheit, bei welcher sie erwähnt wird, eine zufällige genannt werden muß, in viel frühere Zeit ansetzen können.

Stainz im Mürztale.

Von der Beteiligung des Marktes Stainz im Mürztale am Handel über den Semmering gibt uns wieder nur eine einzelne Nachricht Kenntnis, ein Privileg Herzog Friedrichs IV. ddo. 1427, Dez. 21, das uns im Regest bei Muchar,¹ erhalten ist: hiernach bestimmte der Herzog, „daß die Bürger von Stainz befugt seien, weiche Eisensorten u. a. Eisen zu schmieden und unbehindert über den Semmering nach Österreich heraus zu verschleiffen, weil diese Eisenfabrikate nicht Kleineisen seien und daher den alten Privilegien, welche Herzog Rudolf IV. den Hammerschmieden von Mürzzuschlag, Bruck a. d. Mur usw. verliehen, kein Eintrag getan würde.“

Wiener-Neustadt.

In Hinsicht Wiener-Neustadts ist es mir möglich, mehr Material, als es bei anderen Orten der Fall war, für den lokalen Handel dieser Stadt über den Semmering zu bieten; hatte sich ja doch Wiener-Neustadt ungefähr seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts allmählich zum ausschließlichen Zentrum des Weinhandels in die Steiermark entwickelt. Vielleicht dürfen wir zur Erklärung der Tatsache, daß gerade Wiener-Neustadt diese Stellung erlangte, heranziehen, daß hierin die ehemalige Zugehörigkeit dieser Stadt zur Steiermark nachwirkte. Der Weinhandel dieser Stadt über den

¹ Muchar, „Geschichte des Herzogtums Steiermark“, 1846 ff., VII, S. 193.

Semmering scheint übrigens ihren lokalen Handel über diesen Paß ganz ausgefüllt zu haben; wenigstens finden wir eines sonstigen lokalen Handels Wiener-Neustadts über den Semmering nirgends Erwähnung getan.

Um so zahlreicher sind dagegen die Urkunden, welche uns von dem Weinhandel Wiener-Neustadts über unsern Paß berichten. Die erste derselben betrifft einen Befehl Herzog Albrechts II. vom 8. November 1342 an seinen Landeshauptmann in der Steiermark, Ulrich von Walsee,¹ wodurch diesem aufgetragen wird, die Bürger von Wiener-Neustadt im Handel mit ihren deutschen und ungarischen Bauweinen über den Semmering nach Bruck a. d. Mur, Judenburg, Schladming, Rottenmann und Friesach zu schützen. Von Mitte Dezember dieses Jahres sind dann die Antwort Ulrichs von Walsee an den Herzog, wie einzelne Weisungen, die er an die Gemeinden von Mürzzuschlag, Kindberg und Bruck a. d. Mur richtet, alle im Wiener-Neustädter Stadtarchiv befindlich, datiert; dem Herzog meldet er, er wolle die Wiener-Neustädter „gern ir pawwein lazzen furen“ und den genannten Gemeinden empfiehlt er, sie sollten die Wiener-Neustädter in ihren durch den Herzog verliehenen Begünstigungen, wenn diese sich darüber ausweisen könnten, „daz es ier wein sey u. ander niemant“, nicht beirren. Scheint nun auch der Weinhandel Wiener-Neustadts über den Semmering durch jenes Privileg Herzog Albrechts II. nicht erst geschaffen worden zu sein, mag derselbe auch schon in früheren Zeiten bestanden haben, so muß doch mit einemale ein allzu starker Gebrauch von den Privilegsbestimmungen gemacht worden sein, denn 1345 sieht sich der Herzog wieder zu einer Einschränkung seines Privilegs veranlaßt. Es hatten sich nämlich die „Edelleuthe u. Landleuthe“² der Steiermark bei ihm beklagt, „dass Sy vast uberladen wären mit pawwein die mann auf die Steyermarch fuhret“, was ihr

¹ Abgedruckt bei Winter „Das Wiener Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts“ im Archiv für österreichische Geschichte, 60. Bd., 1879.

² Eine gleichlautende Einteilung der Stände habe ich weder bei Krones, „Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger“ in „Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark“, Graz 1897, S. 305 ff, noch in desselben Landesfürst, Behörden und Stände etc., S. 75 ff, angegeben gefunden. Übrigens führt das Regest dieser Urkunde bei Krones Urkunden zur Geschichte des Landesfürstentums, nr. 171 auch „Bürger“ als sich Beschwerende an, die in der Urkunde des Wiener-Neustädter Stadtarchives fehlen.

„Verderben“ bedeute; wieso wird nicht gesagt, nur als Beispiel angeführt, daß ihnen gleiche „beschwerung und Überlast“ hierdurch bereitet würde, wie sie den Ungarn aus der Einfuhr österreichischer Weine erwachsen wären, woraus geschlossen werden kann, daß wohl der einheimische Weinhandel die übermächtige Konkurrenz nicht auszuhalten imstande war. Und Herzog Albrecht II. kam auch den Wünschen seiner steirischen Untertanen soweit entgegen, daß er den Wiener-Neustädtern den Handel mit ihren ungarischen Bauweinen in die Steiermark nicht weiter erlaubte und zugleich verordnete, daß außer „Herren, Klöstern und anderen ehrbaren Leuthen“, welche zu eigenem Bedarf Wein in ihre Häuser sollten führen dürfen, allein die Wiener-Neustädter zur Weineinfuhr in die Steiermark, also zum Handel mit Wein in dieses Land berechtigt seien.

Diese letztere Bestimmung mußte allerdings die meisten Vorteile für die Wiener-Neustädter selbst einschließen — sollte sie auch vielleicht für die Aufgabe der einen Begünstigung entschädigen: denn durch dieselbe war ihr Weinhandel (mit Beschränkung auf deutsche Bauweine) in die Steiermark rechtlich monopolisiert worden; zwar, wenn wir das nächste durch Herzog Rudolf IV. 1364 den Wiener-Neustädtern verliehene Privileg¹ ins Auge fassen, so mag es wenigstens dem Wortlaut dieser Urkunde zufolge den Anschein haben, als ob jene Bestimmung nicht lange den Wiener-Neustädtern zugute gekommen wäre, der Umfang ihres Monopols eine Schmälerung erfahren hätte.

Während nämlich in dem Privileg von 1345 gesagt worden war, daß die Wiener-Neustädter zur Weineinfuhr (näher spezialisiert) in die Steiermark befugt sein sollten, niemand anderer (mit Ausnahme von „Herren, Klöstern und anderen ehrbaren Leuten“ zu eigenem Bedarf) Wein in die Steiermark sollte führen dürfen: also alle Straßen in dieses Land den Wiener-Neustädtern gestattet, den anderen aber (mit Ausnahme von „Herren etc.“) verboten erscheinen mußten, heißt es in dem Privileg von 1364: „wann wir ew bey den Rechten und gnaden wellen beleiben lassen, daz Ir ewr Pauwein über den Semmerinckh furen sult u. daz nymant ander Wein hinuber furen sol“, wurden also die Wiener-Neustädter bei ihrer Weineinfuhr (näher spezialisiert) auf den Semmering beschränkt, die Weineinfuhr der anderen

¹ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

(näher spezialisiert) aber auch nur über den Semmering verboten, was nicht zugleich zu bedeuten brauchte, daß dieses Verbot sich auch auf die Benützung anderer Straßen bezöge.

Wir müssen nun zunächst klarzulegen versuchen, wie diese eben berührte Abweichung in den beiden Privilegien zu verstehen ist, da das Resultat der Stellungnahme zu derselben für die Beurteilung der meisten späteren Urkunden für Wiener-Neustadt ausschlaggebend ist.

Was ich glaube, ist, daß wir es hier wohl mit einer wörtlichen, nicht aber mit einer sachlichen Verschiedenheit zu tun haben, daß also die betreffenden Stellen in beiden Privilegien sich nicht widersprechen, eine die andere nicht abschwäche, sondern daß sie sich, wörtlich genommen, gegenseitig ergänzen, d. h. dem Sinne nach durch jede der beiden dasselbe ausgedrückt werden sollte: nämlich, daß die Wiener-Neustädter zwar das ausschließliche Monopol des Weinhandels (näher spezialisiert) in die Steiermark besitzen sollten (also niemand anderer zu demselben in dieses Land auf irgendeinem Wege berechtigt sein sollte), sie aber als Weg hiezu den Semmering zu benützen hätten. Denn dafür, daß durch das Privileg von 1364 das Monopol der Wiener-Neustädter in gleichem Maße aufrechterhalten werden sollte, daß es also für diesen Punkt dasselbe enthielt, was das Privileg von 1345 ausgesprochen hatte, dafür spricht schon der Umstand, daß es für die Wiener-Neustädter ein Privileg von recht zweifelhaftem Werte gewesen wäre, welches ihnen für ihren Weinhandel nur eine, den andern aber für den ihrigen alle übrigen Straßen erlaubt hätte.

Was ich vorhin erwähnte, daß nämlich die Auffassung, zu welcher wir uns in dieser Frage entschließen, für die Beurteilung der meisten späteren Urkunden ausschlaggebend ist, sei hier noch kurz ausgeführt: hielte man sich strenge an den Wortlaut der bisher behandelten Stellen in den beiden Privilegien, so hätte die Urkunde von 1364 für die Wiener-Neustädter eine Einschränkung ihres Monopols, für die anderen die Aufhebung des für sie bestehenden Verbotes eines Weinhandels in die Steiermark, ausgenommen jenes über den Semmering, zur Folge gehabt, welches Verbot erst durch eine Anzahl Privilegien seit 1383 allmählich bis zu dem Umfange erneuert worden wäre, der schon 1345 festgestellt worden war; dagegen brachte, wie bereits hervor-

gehoben, nach unserer Ansicht das Privileg von 1364 gegenüber dem von 1345 keine Änderung in dieser Hinsicht mit sich, jene Urkunden seit 1383 stellen sich für uns als bloß praktischen Bedürfnissen angepaßte Wiederholungen (Einschärfungen) eines seit 1345 geltenden Rechtes dar.

Das Ergebnis, zu welchem wir in vorstehenden Erörterungen gelangten, gibt uns auch den Gesichtspunkt, unter welchem wir den übrigen Inhalt einiger Privilegien der Wiener-Neustädter nach 1345 zu betrachten haben: daß wir nämlich hierin eine Ausgestaltung des im Privileg von 1345 gegebenen Umfangs des Monopols derselben erblicken dürfen. Schon 1364 geschah eine solche in doppelter Richtung. Erstens mochte es, obwohl 1345 von Herzog Albrecht II. der jeweilige Landeshauptmann der Steiermark „oder wer an Unnsrer Statt in dem Lanndt gewalttig ist“ mit der Aufsicht über die Einhaltung der Privilegsbestimmungen betraut worden war, ein oder das anderemal vorgekommen sein, daß außer den Wiener-Neustädtern auch andere aus „Stetten Merckten dorffern oder auf dem Lannd“ Wein über den Semmering gebracht hatten und es erschien deshalb gut, jenen ein Mittel gegen die, welche ihre Freiheiten verletzten, an die Hand zu geben: „das Ir daz vasst weret und dieselben Wein niderslahet“, wird damals gleichfalls den Wiener-Neustädtern ausdrücklich gestattet.¹ Ein zweites ist, daß es den Wiener-Neustädtern, die sich wohl darum bemüht hatten, gelungen sein muß, jene Beschränkung ihrer Weineinfuhr auf deutsche Bauweine zu beseitigen, da in einer Urkunde von diesem Jahre nur mehr allgemein von „Bauweinen“ die Rede ist. Für 1435 läßt es sich sogar belegen, daß die Wiener-Neustädter ungarische Weine in die Steiermark brachten. Denn in den Beschwerden, welche die steirischen Stände in dem genannten Jahre vor Herzog Friedrich V. erhoben und um Abstellung deren Ursachen sie baten, war auch inbegriffen, daß der Herzog die ungarischen Weine „uber den Semerink ze geen wern“ sollte. Und daß dies vor allem die Wiener-Neustädter anging, erhellt daraus, daß der Herzog sich an sie wendete und sie aufforderte, Bevollmächtigte mit „abschrift und vidimus“ der Privilegien, welche sie, die Weineinfuhr über den Semmering betreffend, besaßen, zu ihm zu senden.²

¹ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

² Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

Wieder eine Erweiterung des Wiener-Neustädtischen Monopols bedeutete es, wenn Herzog Albrecht III 1371¹ bestimmte, daß niemand fürderhin Wein über den Semmering sollte bringen dürfen, der nicht seine und der Wiener-Neustädter besondere Erlaubnis hiezu durch Urkunde vorzeigen könnte und somit eine rechtliche Weineinfuhr über den Paß in die Steiermark zugleich auch von der Bewilligung der Wiener-Neustädter abhängig machte. Nicht minder, wenn der Schlußsatz dieses Privilegs, das sich an alle herzogliche Beamte wie übrige Untertanen wendete, diese aufforderte, alle, welche Wein über den Semmering führen wollten und nicht solchen „brief“ von ihm und den Wiener-Neustädtern hatten, zu „verheften“; es mußte dies die Kontrolle der letzteren über die richtige Ausführung ihrer Begünstigungen unterstützen und verstärken.

Zu diesem Privileg sei übrigens folgendes im besonderen zu bemerken gestattet. Wir besitzen schon vor 1371 ein Ansuchen um die Erlaubnis zur Weinfuhr über den Semmering, indem sich Bischof Johann von Gurk 1361² bei den Wiener-Neustädtern für den Wirt von Schottwien wendet, sie sollten demselben 4 Faß Wein über den Semmering bringen lassen. Dies mag sich daraus erklären, daß der Wirt ja Bürger eines Marktes war und diesen die Weinfuhr über den Semmering bei Androhung der Konfiskation ihrer Ware verboten worden war; wollte er sie also nicht aufs Spiel setzen, so war es gut, sich der Einwilligung der Wiener-Neustädter zu versichern. Interessant wäre ferner zu wissen, welche Wirkungen dieses Privileg Herzog Albrechts III. von 1371 auf jene Bestimmung Herzog Albrechts II. vom Jahre 1345,³ daß „Herren, Klöster und andere ehrbare Leute“ zu ihrem Eigenbedarf „mugen wein von Osterreich in Ihr hauss fuhren“, hatte. Es ist dies nämlich nicht klar zu erkennen. Denn daß 1443 in dem Privileg, in welchem König Friedrich III. alle früheren Rechte und Freiheiten der Wiener-Neustädter und dabei auch genau das Privileg von 1345 bestätigte,⁴ der Zusatz fehlt, diese Weinfuhr dürfe nur mit „brief“ der Wiener-Neustädter geschehen, beweist nicht unbedingt, daß dies nicht doch der Fall sein

¹ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

² Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

³ S. 18 f.

⁴ Winter. „Urkundliche Beiträge“, S. 96 ff.

mußte, da 1443 die meisten Privilegien fast im Wortlaut wiederholt werden, ohne daß man sie in richtige Übereinstimmung zu den vorhergehenden und späteren zu bringen gesucht hätte. Ich möchte sogar um so eher annehmen, daß die Wiener-Neustädter seit 1371 auf einen besonderen „brief“ bestanden, da schon vor dieser Zeit ein solcher notwendig gewesen zu sein scheint, wenn in einer Urkunde König Friedrich III. vom Jahre 1448¹ gesagt wird, daß der Abt von St. Lambrecht von Herzog Rudolf IV. ein Privileg erhalten hatte, wie viel Wein er „zu Notdurfft seines Goczhaus“ jährlich über den Semmering sollte führen dürfen, und auch schon vor 1371 von den Wiener-Neustädtern dem Kloster Seckau Schwierigkeiten in seiner Weinfuhr über den Semmering bereitet worden waren. Ferner wird in derselben Urkunde von 1448 erwähnt, daß einzelne „Edlleute“ von früheren Landesfürsten „begnat“ worden wären, jährlich eine bestimmte Summe Wein „zu Notturfft Irer heuser zu Speysung“ über den Paß bringen zu können; was nicht minder bei Fortdauer jener Bestimmung von 1345 überflüssig gewesen wäre.

Eine letzte Vergrößerung erfuhr das Monopol der Wiener-Neustädter durch eine Urkunde Herzog Leopold III. vom Jahre 1382,² die uns übrigens auch insofern interessiert, als sie gegenüber jenen von 1342 unsere Kenntnis von der örtlichen Ausdehnung des Wiener-Neustädtischen Weinhandels bereichert. Dieses Privileg verfügte, daß die Wiener-Neustädter Wein in Fäßchen (sogenannten Laglwein) „uber den Semerningk gen Ausse oder wohin sy wellent“ bringen durften und stellte hiedurch ihnen wenigstens im Kleinverkauf den Handel nicht mehr bloß mit ihren Bauweinen sondern mit Wein überhaupt in die Steiermark frei. Noch fünf Jahre früher, 1377,³ war die Einfuhrung von Laglwein in die Steiermark allgemein verboten worden.

Da wir das Verhältnis, in welchem eine Reihe von Privilegien seit 1383 zu den früheren steht, in dem für uns in Betracht kommenden Wichtigen schon charakterisiert haben, sagten, daß sie kein neues Recht fixierten, sondern nur das alte in Erinnerung zurückrufen sollten, so können wir uns über ihren sonstigen Inhalt kurz fassen. Immer

¹ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

² Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

³ „Ausgewählte Urkunden“, nr. 184.

genauer wird präzisiert, was alles Unberechtigten hinsichtlich der Weinfuhr in die Steiermark verboten wäre: 1383 wird von Herzog Leopold III. befohlen „das nieman dhain ungrisch noch frümde wein über den Semeringk noch über den Hartperg . . . furen sulle“, 1385 sieht sich dieser Herzog auf die Klagen der Wiener-Neustädter hin genötigt, dieselbe Verordnung etwas ausführlicher zu erlassen, 1389 ergänzt Herzog Albrecht III. wieder die Urkunde von 1383 in einzelner, 1395 erfolgt durch ein Privileg Herzog Wilhelms eine weitere Spezifizierung sowohl der widerrechtlich in die Steiermark geführten Weine als der dabei benützten Straßen, indem der Herzog sich dagegen wendet, daß man zum Schaden der Wiener-Neustädter „deutsche, ungarische und Günser Weine“ über den Semmering, Hartberg und durch die Prein in das Mürztal bringe, 1436 wird schließlich auch noch die Straße im Aflenztales genannt, durch die man keinen Wein aus Österreich in die Steiermark schaffen dürfe.¹

Der übrigen uns erhaltenen Urkunden, die außer den bisher besprochenen noch auf den Weinhandel Wiener-Neustadts Bezug haben, genügt es ganz allgemein zu gedenken und zu sagen, daß die einen unter ihnen von Fällen berichten, in denen im besonderen an Klerus wie Laien die Erlaubnis zur Weinfuhr in die Steiermark, meist zu eigenem Bedarf verliehen wurde — auf diese werden wir weiter unten des näheren einzugehen haben — und daß andere bezeugen, wie alle Privilegien nicht in stande waren durchzusetzen, daß sehr viele, „die des nicht Recht hatten“, Wein in die Steiermark brachten, trotzdem, ähnlich wie 1371 auch 1449, von König Friedrich III. bestimmt worden war, daß niemand, „es sein geistlich oder weltlich“, Wein aus Österreich in die Steiermark führen sollte, der nicht „der Erbern weisen . . . des Burgermaister, Richter und Rath . . . zu der Neuenstat brief oder wartezeichen (wahrscheinlich ein bestimmtes Brandmal am Fasse) dabej“ hätte. So konnte nicht verhindert werden, daß die Wiener-Neustädter durch den Weinhandel wie überhaupt durch die Weineinfuhr Unbefugter in die Steiermark in ihren Rechten beeinträchtigt wurden; was übrigens andererseits auch den Schaden, den der Weinhandel Steiermarks selbst durch einen übergroßen Import erleiden mußte, nur noch vergrößerte: war doch den Ständen dieses Landes

¹ Die vier Urkunden im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

sogar der Weinhandel Wiener-Neustadts des öfteren un bequem.¹

Dennoch aber wird man, glaube ich, behaupten dürfen, daß all dies das Ausmaß, in welchem Wiener-Neustadt am lokalen Handel über den Semmering beteiligt war, nicht wirklich bedeutend zu verringern vermocht hat.

Wien.

Von Wiens lokalem Handel über den Semmering habe ich nicht eine völlig sichere Nachricht gefunden; folgendes Beispiel auch nur, wo er vermutet werden kann: ein Befehl des Landeshauptmanns der Steiermark, Leutold v. Stadeck, vom Jahre 1363 an die Wiener-Neustädter², die Wiener im Handel mit Eisen und Stahl nicht zu beirren; dieses aber hatten sie wahrscheinlich selbst in der Steiermark eingekauft.

Der übrige Handelsverkehr.³

Bezeugt ist uns ein solcher, das heißt ein Handelsverkehr, der nicht durch Städte und Märkte vermittelt wurde, durch die Mautordnung für Wiener-Neustadt von zirka 1310, deren 31. Artikel besagt:⁴ „Wist auch, daz die chlösterleut die in dem lande ze . . . Steyr . . . gesessen sind,

¹ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv. Krones, „Urkunden etc.“, nr. 234. Lichnowsky, a. a. O., II, nr. 494.

² Krones, „Urkunden etc.“, nr. 235.

³ Daß ich unter diesem Ausdrucke die drei im Text genannten Beispiele zusammenfasse, muß ich vielleicht mit ein paar Worten begründen. Ich verstehe unter Handel jeden Warenverkehr zwischen Produzenten und Konsumenten, der zu Zwecken der Erzielung eines Gewinnes erfolgt. Sowohl die Definition, die Philippovich E. v., „Grundriß der politischen Ökonomie“. I. Bd. („Allgemeine Volkswirtschaftslehre“), Freiburg i. Br. 1899, S. 196, § 83, gibt: „Der Handel ist jene Erwerbsfähigkeit, welche nicht durch selbständige Produktion, sondern durch Kauf und Verkauf von Gütern, an welchen der Händler selbst keine Veränderung mehr vornimmt, einen Gewinn anstrebt“, als jene Büchers, „Die Entstehung der Volkswirtschaft“³, Tübingen 1901, S. 71, daß Handel im nationalökonomischen Sinne „ein regelmäßiger, beruflich organisierter Wareneinkauf zum Zwecke des Wiederverkaufes mit Gewinn“ ist, sind zu eng und vermögen die ganzen, historisch gegebenen Kombinationen nicht in sich zu fassen. Jene von Philippovich deshalb, da ja auch der Wiener-Neustädter Bürger, der seine Eigenbauweine (nicht gekaufte Weine) über den Semmering führte, um sie irgendwo zu verkaufen, Handel trieb, die Büchersche, da sie, was keineswegs immer der Fall zu sein braucht, überdies einen eigenen sozialen Stand, der sich ausschließlich mit Handel beschäftigt, voraussetzt.

⁴ Winter, „Urkundliche Beiträge etc.“, S. 60.

swaz si auzfurent, da gewent si nicht maut von“, da gewiß viele der Waren auch über den Semmering gingen, ferner durch zwei Urkunden aus dem Jahre 1448,¹ aus deren einer hervorgeht, daß schon in früherer Zeit die „Pfleger“ des Schlosses Klamm das Recht besaßen, 18 Lasten Wein „Pauzechent und Perckrechts das zu der benannten Herrschaft . . . gehört“ über den Semmering führen und verkaufen zu dürfen, deren andere die Erlaubnis für den Abt von Neuberg enthält, daß derselbe, was er von den fünfzig Fuder Weins, die er jährlich allerdings nicht bloß über den Semmering, sondern auch über das Gscheid sollte bringen dürfen, nicht zu eigenem Bedarf verwenden würde, in bestimmte seiner Tabernen geben und an die Landbevölkerung verkaufen könne. Die beiden Fälle waren möglich, obwohl 1377 von Herzog Albrecht III.² ausdrücklich verordnet worden war, daß „Prälaten, Pfaffen, Herren, Ritter, Knechte, Holden und Juden keine Kaufmannschaft treiben“ dürften.

Der Warenverkehr ohne Angabe des Zweckes, zu welchem er erfolgte.

An dieser Stelle will ich auch des Warenverkehrs, welcher nicht zu Zwecken des Handels geschah, Erwähnung tun, zuvor aber noch jene Nachrichten einfügen, in denen es nicht mit Bestimmtheit möglich ist, den Zweck, zu dem der Warenverkehr unternommen wurde, anzugeben. So aus dem Privileg, welches 1340 das Klarenkloster in Judenburg durch Herzog Albrecht II.³ erhalten hatte: weder Maut noch Ungeld von Waren, die es z. B. in Wien kaufte, entrichten zu müssen, aus der Mahnung auch, die 1363 Herzog Rudolf IV. an die Wiener-Neustädter richtete,⁴ sie sollten die Bauweine des Propstes und der Chorherren von Seckau unbehindert aus Österreich über den Semmering führen lassen, aus dem schon erwähnten Ansuchen ferner des Bischofs Johann von Gurk an die Wiener-Neustädter von 1361 sie möchten dem Wirt von Schottwien gestatten, vier Fass Wein über den Semmering zu bringen, ebenso aus der Weisung Herzog Wilhelms vom Jahre 1396 an dieselben,⁶ sie

¹ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

² „Ausgewählte Urkunden“, nr. 134.

³ Lichnowsky, a. a. O., I., nr. 1245.

⁵ Krones, „Urkunden etc.“, nr. 234.

⁶ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

sollten nicht wehren, daß ein gewisser Zacharias von Spital seine Bauweine, welche er „doch von langer zeite her vor hat gefuret“, über den Semmering schaffe. Doch ist es in diesem Falle wenigstens höchst wahrscheinlich, daß dieser Zacharias von Spital (am Semmering) den Wein zu eigenem Bedarf über den Paß brachte, da er mit dem „Zacharias zum Spittel“, der 1448 erwähnt wird, identisch sein dürfte; und hier wird dessen „brief“, anderen gleichlautend, dahin angeführt, daß der Wein nur in sein Haus „zu Speysung“ geführt werden sollte. Unsicher ist aber wieder der Zweck, wenn es in einem Schreiben Herzog Ernsts von 1418,¹ in welchem er sich zugunsten des Pfarrers zu St. Lorenzen (nordwestlich von Neunkirchen) bei den Wiener-Neustädtern verwendet, ihn „zechen Puetten sein und seiner khirchen Bauwein über den Berg Semmering“ führen zu lassen, bloß heißt „nach seiner notturft“. Und ähnlich wird schließlich, als von König Friedrich III.² Abt und Konvent von Neuberg „von sonderer gnaden vergunet“ wurde, die Bauweine dieses Klosters wie auch Spitals am Semmering „so ihn Jährlich enthalb des Sembering wachsen Mauthfrey und Zollfrey“ über den Paß zu bringen, nur gesagt, daß sie diese „nach Ihren Notturften“ verwenden sollten.

Der Warenverkehr ohne Handelszweck.³

Für den Warenverkehr aber, der nicht zu Zwecken des Handels geschah, mögen nachstehende Beispiele genannt werden. Schon aus verhältnismäßig früher Zeit, 1125, wissen wir,⁴ daß das Kloster Formbach aus seinen Besitzungen bei

¹ Ebenda.

² Ebenda.

³ Es scheinen mir hier folgende Fälle möglich zu sein: 1. Produzent und Konsument ist derselbe; da aber die Produktion der Ware an einem anderen Orte als ihre Konsumtion erfolgt, geschieht die Raumüberwindung über den Semmering. 2. Produzent und Konsument ist nicht derselbe, die Ware gehört aber dem Konsumenten, ihr Bezug geschieht durch denselben, die Raumüberwindung erfolgt über den Semmering, da die Ware an einem anderen Orte gekauft wurde als sie konsumiert wird. 3. Produzent und Konsument ist nicht derselbe, ersterer gibt die Ware ohne den Zweck der Erzielung eines Gewinnes an letzteren (Geschenk, reiner Warenaustausch u. s. w.), die Raumüberwindung, da die Ware an einem anderen Orte produziert als konsumiert wird, geschieht über den Semmering.

⁴ Meiller, „Regesten der Salzburger Erzbischöfe“, Wien 1866, nr. 65.

Neunkirchen jährlich drei Fässer „guten Weins“ zu liefern hatte, von denen eines in Gloggnitz abzugeben und zwei nach Friesach zu schaffen waren. Freilich bleibt dies auch für lange das einzige, was uns von solchem Warenverkehr über den Semmering bekannt ist. Dennoch ist es als sicher anzunehmen, daß z. B. nicht wenige steirische Klöster, was sie zu ihrem Gebrauche bedurften, zumal die Ertragnisse ihrer Güter in Österreich, über den Paß brachten. So war z. B. das Hospiz am Semmering nördlich des Passes begütert, ebenso Seckau u. s. w. Aber erst seit dem vierzehnten Jahrhundert lassen sich derartige Warenbezüge urkundlich belegen und selbst da spärlich genug. Die Mautordnung für Wiener-Neustadt von zirka 1310¹ vermerkte auch, daß die steirischen Klöster für das, was sie „in furent“ mautfrei sein sollten, dann hatte die Urkunde Herzog Albrechts II. vom Jahre 1345, welche das Weinhandelmonopol Wiener-Neustadts in die Steiermark schuf, wie in anderem Zusammenhange bereits² hervorgehoben, festgesetzt, daß „Herren, Klöster und andere ehrbare Leute“ Wein aus Österreich, so viel sie zu eigenem Bedarf benötigten, über den Semmering sollten führen dürfen, konnte hiernach also der ganze Herrenstand (Landesministerialen, Dienst- oder Landherren) und alle Klöster, bei der weiten Auslegung, die darin, wer unter den „ehrbaren Leuten“ mitbegriffen sein sollte, möglich war, etwa auch Ritter und Knechte wie der gesamte Klerus dazu berechtigt erscheinen. Allerdings ob dem in Wirklichkeit so war, jene Bestimmung in diesem Umfange genommen werden darf, ist ebensowenig deutlich zu ersehen als die Geltungsdauer derselben, mochte ihr Umfang auch ein vielmehr begrenzter sein.³ Im besonderen war später von Herzog Rudolf IV. dem Abt von St. Lambrecht das Privileg erteilt worden,⁴ jährlich vierzig Faß deutschen oder ungarischen Wein „zu Notdurfft seines Goczhaus“ aus Österreich über den Semmering bringen zu können, und 1448 hatte König Friedrich III.⁵ durch Zwistigkeiten „der wein wegen dy . . . in das furstenthumb Steyr geführt werden“ veranlaßt, in einer „Ordnung“ die Weinfuhr aus Österreich in dieses Land auf drei Jahre hinaus zu regeln versucht: da der Handel mit Wein

in die Steiermark ja Monopol der Wiener-Neustädter war, so wurde die Weineinfuhr — mit Ausnahme des Abtes von Neuberg¹ — nicht zu diesem Zwecke gestattet. Es werden hierin die Rechte des Abtes von St. Lambrecht fixiert, demselben auf Grundlage des ihm von Herzog Rudolf IV. verliehenen Privilegs erlaubt, vierzig Faß deutschen oder ungarischen Wein aus Österreich über den Semmering zu führen; er sollte ihm ausschließlich „zu Speisung“ des Klosters wie der zu demselben gehörigen übrigen Häuser verwenden, auch hätten in dieser Summe „Bauweinzehent und Bergrecht“ des Klosters wie alles, was die Pröpste von Afenz und in der Veitsch diesseits des Semmerings an Wein besäßen oder was sie hier kaufen würden, enthalten zu sein, nicht jedoch jener Wein, dessen der Abt oder seine Leute in Zell (Mariazell) bedürften: dieser sollte gleicherweise aus Österreich eingeführt werden können. Auch Seckau und Göß sollten, und zwar „Ir Bawwein zehennt und Bergrecht, dy Sy uez Enhalb des Sembring Im Lannd Osterreich habn“, zu eigenem Bedarf über den Paß bringen dürfen, ferner einzelne Pfarrer und Kapläne im Mürtale, die zu gleichem für den Wein aus ihren Weingärten in Österreich befugt wurden, so der Pfarrer zu St. Lorenzen, der zu Krieglach und Langenwang, der Kaplan „auf dem Haus zu Hohenwang“ und jener der Bürger zu Mürtzuschlag und schließlich auch der Pfarrer dieses Marktes. Im übrigen bestimmte die „Ordnung“, daß „all Edlleut Ritter u. knecht Im Lannd Steir gesessn, dy weingarten Enhalb des Sembrings Im Lannd Osterreich haben, . . . mugen solich Ir Bawwein . . . über den Sembring haym furen zu Speysung Irer heuser“ und nennt unter den „Edelleuten“ speziell die Fladnitzer² und die Greißenecker,³ welche wie vormalen erstere zwölf Fuhren Wein zu ihrem Bedarf nach Hohenwang, letztere sechs Fuhren für das Spital zu Judenburg über den Semmering sollten bringen dürfen. Und am Schlusse der „Ordnung“ ist noch eine Reihe von

¹ S. 26.

² Fladnitz im obersten Raabtal, östlich von Frohnleiten. Die Edlen von Fladnitz, ursprünglich Lehensleute der Herren von Stubenberg, gelangten seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts allmählich zu immer größerem Ansehen und waren in der Mitte des XVI. Jahrhunderts sogar mit den Stubenbergern verschwägert. (Loserth, Das Arch. des Hauses Stubenberg, Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte, XXXV. Jahrg.)

³ Die Greißenecker (bei Voitsberg, w. von Graz) gehörten zu den ältesten Ritterfamilien Steiermarks.

¹ Winter, „Urkundliche Beiträge etc.“, S. 60.

² S. 18 f.

³ S. 20 f.

⁴ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

⁵ Ebenda.

„Bürgern und Bauern“ erwähnt, deren „brief“ und somit auch die Berechtigung, die sie schon seit längerem besaßen, ebenfalls den Wein aus ihren Weingärten in Österreich über den Paß bringen zu können, bestätigt wurde: sie hier aufzuzählen aber wäre unnötig und würde zu weit führen.

Schon aus dem bisher Gesagten mag sich ergeben, daß auch der Warenverkehr, der nicht zu Handelszwecken erfolgte, so gering er vielleicht nach den Quellen an und für sich erscheinen kann, dennoch die lokale Verkehrsbedeutung des Semmerings erhöhte.

Es sei nunmehr, was noch zu tun erübrigt, in Hinsicht auf den internationalen Handel über den Semmering gezeigt, wer alles an demselben beteiligt war und in welchem Maße es geschah. Hier kommen wohl nur Personen, deren alleinigen Erwerb der Kauf und Verkauf von Waren bedeutete, in Betracht und zwar die Bürger von Städten, wenn wir auch häufig bloß das Land, aus welchem der Handeltreibende stammte, anzugeben imstande sind.

Böhmen (Prag), Mähren (Brünn), Schlesien (Breslau).

Ich habe schon gelegentlich¹ hervorgehoben, daß vor 1351, in welchem Jahre die Straße über Zeiring für alle außer fünf oberösterreichische Städte, welche mit ihrem eigenen Gute sie befahren sollten dürfen, gesperrt worden war, die böhmischen Kaufleute, welche Waren aus Venedig führten, wahrscheinlich oftmals diese und nicht jene über den Semmering, sowohl weil dieselbe für sie die kürzere war als um dem Niederlagsrechte Wiens zu entgehen, benützten und als Beleg ein Schreiben des Bürgermeisters und Rats von Prag an die Wiener-Neustädter von 1383 angeführt. Daß 1361² allen Städten Oberösterreichs die Straße über Zeiring zu benützen erlaubt wurde, dies auch eine Urkunde von 1372³ bestätigt erscheint, ist in unserem Zusammenhang nicht weiter von Belang.

Aus denselben wie vorhin angeführten Gründen aber mögen nicht bloß die Kaufleute aus Böhmen, sondern auch aus Mähren und Schlesien, und diese nicht bloß auf dem Rückwege von Venedig sondern überhaupt auf ihren

¹ Seite 9.

² „Quellen, II/1, nr. 590a.

³ „Ausgewählte Urkunden“, nr. 129.

Handelsreisen nach und aus dem nordöstlichen Italien bis zu obigem Jahre die gleiche Straße gezogen sein. Und deshalb braucht, wo bei den Nachrichten über solchen Handel dieser drei Länder bis 1351 nicht direkt geschlossen werden kann, daß er über den Semmering erfolgte, dies nicht als notwendig vorausgesetzt zu werden, wenn auch für die Annahme einer wenigstens teilweisen Benützung unseres Passes durch denselben ebenfalls einiges anzugeben möglich ist. Denn erstens hieß es ja doch immerhin, besonders seit 1281, gegen ein bestehendes Recht verstoßen, wenn Kaufleute aus Böhmen, Mähren oder Schlesien die Straße über Zeiring einschlugen und zweitens hätte Herzog Rudolf III. von Österreich und Steiermark, der wie wir aus anderem¹ wissen, ein Vertreter der typischen Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter war, nicht ca. 1303 jenen Prager Bürgern, die „causa merces emendi“ nach Venedig reisen würden, Schutz in seinen Ländern zugesichert,² wenn nicht – mindestens die Prager Kaufleute manchmal auch die rechte Straße gefahren wären. Berücksichtigt man nun die vorausgegangenen Erwägungen, so kann nur in einem Falle mit Sicherheit gesagt werden, daß Kaufleute aus zweier der oben genannten Länder über den Semmering gekommen sind, jene „von Prage oder von Brezla“, deren die Mautordnung für Wiener-Neustadt von ca. 1310³ Erwähnung tut, welche über diese Stadt hinausführen. Bei allen folgenden in diesen Zusammenhang gehörigen Nachrichten muß jedoch hiernach als zweifelhaft bezeichnet werden, welchen Weg der Händler wählte. Die Nachrichten selbst sind diese: In einem Briefe, den Mitte Dezember 1276 König Otakar II. an König Rudolf I.⁴ richtete, wird auch dessen gedacht, daß einige Untertanen des Böhmenkönigs „mercacionis exercentes opera“ in Kärnten ausgeraubt worden seien. Da König Otakar, zugleich mit dem Ersuchen an König Rudolf die Rückgabe der geraubten Güter zu betreiben, diesen u. a. auch bittet, allen Kaufleuten seiner Länder freien Durchzug in jenen Gebieten zu gestatten, so trieben diese damals mutmaßlich nicht selten Handel nach

¹ Luschin v. Ebengreuth, „Die Handelspolitik der österr. Herrscher im Mittelalter“, akadem. Vortrag, Wien 1893. S. 14.

² Erben-Emler, „Regesta diplomata nec non epistol. Boemiae et Moraviae“, Prag 1855–82. II. Bd., nr. 1990.

³ Winter, „Urkundliche Beiträge etc.“, S. 57f.

⁴ Erben-Emler, a. a. O., II. Bd., nr. 1057.

Italien. Dann besitzen wir für den 4. Februar 1302 eine kurze Notiz über eine Verfügung des großen Rates in Venedig,¹ welche uns von Repressalien desselben gegen Untertanen des Königs von Böhmen berichtet. Auch aus einer Urkunde vom 28. Mai 1304, in welcher König Wenzel II. von Böhmen und Polen die Beschlüsse der Prager Alt- und Neustadt u. a. über ihren Handel bestätigt,² geht hervor, daß um jene Zeit Kaufleute dieser Stadt nach Venedig kamen. Ein Schreiben wieder König Heinrichs von Böhmen, Herzogs von Kärnten an den Patriarchen Paganus von Aquileja vom Jahre 1329³ belegt uns den Handel eines Brünner Kaufmanns nach Italien, da König Heinrich den Patriarchen ersucht, gegen jene, welche einem „Johannis civis Brunne . . . in strata Portuslatisana⁴ 130 Mark Silber geraubt hätten, einzuschreiten; und zum Jahre 1337 wissen wir,⁵ daß ein Conradus aus Brünn und ein Corradus aus Mähren sich zu Handelsgeschäften in Venedig aufhielten. Eine letzte Nachricht endlich vor 1351, aus dem Jahre 1341,⁶ erwähnt einen „Johannes de Praga“ als nach Venedig Handel treibend.

Seit 1351 nun, da die Straße über Zeiring in dem schon erörterten Umfange verboten wurde, waren die Kaufleute Böhmens, Mährens und Schlesiens für ihren Handel nach Italien auf die Straße über den Semmering angewiesen. 1360 war überdies besonders zwischen König Karl IV. und Herzog Rudolf IV. vereinbart worden, ihre Kaufleute „bei solcher Wandlung Strazzen und guter gewohnhait als sie mit unsern Vordern von alter herkomen sint“ zu lassen;⁷ ein Handelsvertrag, der allerdings in seinen Wirkungen auf den Handel der Untertanen Karl IV. über den Semmering nichts Neues schuf. Weil aber nun seit 1351 das Niederlagsrecht Wiens nicht mehr umgangen werden konnte und deshalb eine direkte Handelsverbindung dieser Länder nach Italien unmöglich war, mag eine Abnahme dieses Handels eingetreten

¹ Simonsfeld, „Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen“. Stuttgart 1887. I., nr. 18.

² Erben-Emler, a. a. O., II. Bd., nr. 2005.

³ Zahn, „Austro-Friulana 1358—1365“ in den „Fontes rer. austr.“, II. Abt. 40. Bd. 1877, nr. 24.

⁴ Latisana, in der Nähe der Mündung des Tagliamento, an der Handelsstraße nach Venedig gelegen.

⁵ Simonsfeld, a. a. O., I., nr. 96.

⁶ Ebenda, I., nr. 799.

⁷ Steyerer, „Commentarii pro historia Alberti ducis Austriae“, Leipzig 1725. S. 312.

sein, wurde der Semmering also durch denselben vielleicht nicht viel öfters benützt als vor 1351. Wie unangenehm übrigens das Wiener Niederlagsrecht auch von den Prager Kaufleuten empfunden wurde, erfahren wir aus der schon öfter genannten Urkunde von 1383,¹ aus der sich ergibt, daß die Prager ganz ernstlich den Gedanken erwägen, eine Handelsstraße nach Venedig zu finden, die sie „ohn der Wiener irrungne haben möchten“, etwa von „Brünn gehn Pressburg unnd denne von Pressburg über das ungarische“ nach Wiener-Neustadt. Nur während jener Zeiten, wo bestimmten Kaufleuten unserer Länder, wenn sie nach Venedig Handel treiben würden, freier Durchzug durch Wien gestattet wurde, so denen von Prag durch Herzog Rudolf IV. von Ende Februar 1364 bis Weihnachten dieses Jahres, allen böhmischen Kaufleuten durch Herzog Albrecht III. von Mai 1366 bis zum Jahre 1370,² so denen von Prag wahrscheinlich auch einmal nach 1386³ mögen diese von ihrem Privileg ausgiebigen Gebrauch gemacht haben, mag ein Aufschwung des Handels derselben über den Semmering erfolgt sein. Und wenigstens in einer Quelle scheinen sich diese Verhältnisse widerzuspiegeln, wenn nämlich im März 1366, also nach der ersten Begünstigung der Prager Kaufleute, aber vor der zweiten, allen böhmischen Kaufleuten verliehen, wie schon erwähnt,⁴ der venetianische Doge Marcus Comario die Kaufleute von Prag auffordert, sie sollten doch kein Bedenken tragen, nach Venedig Handel zu treiben, wie er, daß es jetzt der Fall sei, wahrzunehmen glaube; denn hieraus läßt sich tatsächlich eine Stockung der Handelsbeziehungen

¹ Anhang nr. 1.

² S. 10.

³ Luschin v. Ebengreuth, „Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter“. Separatabdruck aus II/2 der Geschichte der Stadt Wien. S. 24. Luschin, der bei seiner Erörterung des Wiener Niederlagsrechtes auch auf die von demselben gewährten Befreiungen zu sprechen kommt, deutet übrigens, da er die den böhmischen Kaufleuten durch Herzog Albrecht III. verliehene Begünstigung nicht berücksichtigt, den Inhalt einer Urkunde vom 28. April 1369 unrichtig. Auch die Bemerkung: „Später (d. h. nach 1364) scheinen jedoch die Prager das Durchzugsrecht durch Wien für ihren Eigenhandel nach Venedig in ähnlicher Weise öfter erlangt zu haben“, dürfte sich in Hinblick auf jenes öfter zitierte Schreiben des Bürgermeisters und Rats zu Prag von 1383 (Anhang, nr. 1) jetzt nicht mehr aufrecht erhalten lassen.

⁴ S. 10.

erkennen und gewiß erstreckte sie sich nicht bloß auf die der Prager sondern im allgemeinen Böhmens, Mährens und Schlesiens zu Venedig, während jener Zeiten, wo der direkte Verkehr unterbunden war.

Alle sonstigen Nachrichten aber¹ erweisen bloß jeweils den Handel der hier in Frage kommenden Länder über den Semmering nach Italien, ohne uns näheres mitzuteilen. Am 26. April 1358 verspricht der Doge von Venedig, Johannes Delphino, unter anderem alle böhmischen Kaufleute in seinen Gebieten nach Kräften schützen zu wollen, 1363 hören wir von der Reise eines Prager Kaufmannes namens Rainaldus nach Venedig, 1373 benützten Prager Kaufleute die „stratam de Praga et Boemia versus Venetias“, für 1389 ist wieder der Handel Böhmens nach Venedig bezeugt. Und von dieser Zeit ab sind es überhaupt nur mehr einzelne Kaufleute, von deren Handel nach Venedig wir Kunde haben: wann er geschah, wie die Namen und Heimat der Kaufleute sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt.

Jahr	Name		Heimat
	des Kaufmannes		
1399	}	Petrus Cochus	Prag
1404			
1407	}	Nicolo	Breslau
1409		Jachomo de Linginis	
1410		Johannes Grofener	
1414		Michiel	
1416	}	Nicolo Gebizen	Prag
1417		Zan	
1420	}	Guarnier	della Gliexia
1426			
1427	}	Chorado Mario	Breslau
1429		Johannes Bauch	
	}	Johannes	Bautzen
		Georg Bauliaw	
1436	}	Johannes Bauch	Breslau
1440			
1441			
1449		Albrecht Scheurl	

¹ Pelzel, a. a. O., Urkundenbuch des 2. Bandes, nr. 303 u. 231; Simonsfeld, I., nr. 196, 290, 303, 358, 434, II., S. 72; Lichnowsky, a. a. O., I., nr. 2182; Sieveking, „Aus venetianischen Handlungsbüchern“ im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche“, herausgeg. von Schmoller, 1901.

Wien.

In ziemlich frühe Zeit gehen die Anfänge des internationalen Handels Wiens über den Semmering zurück. Schon in den Bestimmungen über die Wagenmaut in Wien, die vor 1221 abgefaßt erscheinen,¹ heißt es: „vert ein burger gen Veneden unde fuert er huet (= Häute)“ und schließt man sich der gewiß höchstwahrscheinlichen Vermutung an, daß der Name Schottwiens mit dem Handel Wiens in Beziehung steht,² so bietet dessen Entstehungszeit (um 1220, da, wie wir an anderer Stelle bereits gesehen haben, Wien fast oder gar keinen lokalen Handel über den Semmering trieb, gleichfalls einen Beleg für den internationalen Handel dieser Stadt über unseren Paß. Allerdings setzen die nächsten Nachrichten beinahe ein Jahrhundert später erst wieder ein. 1301 werden ein Henghelprettus und ein Fridericus de Vienna mit Zinn und Kupfer nach Venedig handelnd genannt, 1313 weilte ein Wiener namens Conradus in Venedig, um hier Waffen einzukaufen, derselbe der sich auch 1316 und 1329 in dieser Stadt aufhielt, von 1316 ist uns noch von einem Wiener Kaufmann Henricus berichtet, der in Venedig für Herzog Heinrich von Kärnten schwere wie leichte Seidenstoffe besorgt hatte, der nämliche vielleicht, wie der 1319 erwähnte Henricus, welcher feine Leinenstoffe aus Venedig führte, für 1322 ist uns überliefert, daß ein gewisser Christianus aus Wien Silber nach Venedig brachte, für 1339, daß ein Nikolaus de Viena ebendahin Handel trieb und die Bestimmungen über die Wagenmaut zu Wien aus der Zeit vor 1331 berücksichtigen abermals jene Fälle, in denen „ein purger gegen Venedigen vert und fuert heut“.³

Ungefähr um diese Zeit melden uns die Quellen auch etwas über die Verhältnisse, unter denen der Handel Wiens nach Italien speziell in Friaul vor sich ging. 1327 war von Wien mit der Stadt Udine ein Übereinkommen wegen sicheren Geleites seiner Kaufleute getroffen worden⁴ und 1331 hatte Patriarch Paganus v. Aquileja allen deutschen Kaufleuten

¹ Tomaschek, a. a. O., I., nr. 4.

² Müller, „Wien und Schottwien“ in den „Blättern des Vereines f. Landeskunde v. Nö.“ 1896. S. 21; Grund, „Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken“ in Pencks „Geogr. Abhandl.“, 1901. S. 155.

³ Simonsfeld, a. a. O., I., nr. 16, 37, 46, 56, 68, 794; Tomaschek, a. a. O., I., nr. 29.

⁴ Luschin v. Ebengreuth, „Wiens Münzwesen etc.“, S. 8.

freien Handelsverkehr durch den Fellakanal bis Gemona gewährt.¹ Gerade die Gunst der Patriarchen als der Gebietsherren des größten Teiles Friauls nicht zu verlieren, mochte den Kaufleuten wichtig dünken, und so dürfte es sich erklären, daß 1339 drei Wiener Kaufleute, ein Conradus Imperger, ein Michael Cholor und ein Henricus Gracomar sich dem damaligen Patriarchen Bertrand gegenüber erbötig machten, demselben, wenn zwischen ihm und den Herzogen Albrecht II. und Otto von Österreich in den Streitigkeiten um Stadt und Gebiet von Windischgraz keine Einigung erzielt werden könnte, 1000 Mark Schillinge „aut tot mercimonia quot valeant mille marchas dicte monete“ zu übergeben.² Andererseits hat es gewiß die Gewogenheit dieses Patriarchen, wohl den österreichischen Kaufleuten im allgemeinen gegenüber, wie sie durch derlei geweckt werden mußte, veranlaßt, daß derselbe 1341 alle Kaufleute dieses Landes, welche durch sein Gebiet Handel trieben, besonders aber die Wiener nennend, davon befreite, „mutam seu exactionem que unghelt lingua Theotonica appellatur“ entrichten zu müssen und ihnen ein Jahr später zusicherte, auch sonst ihren Handelsverkehr schützen zu wollen. Zumal in einem Punkte war eine solche Unterstützung wirklich vonnöten, um nämlich die Beseitigung eines Übeldes, welcher auch den Handel Wiens in diesen Ländern stark beeinträchtigte, mindestens zu versuchen: die Unsicherheit auf den friaulischen Straßen. Denn bis zu welchem Grade sie bestand, bezeugt drastisch genug ein förmlicher Raubvertrag, den 1331 ein Peter von Cividale und ein Brantner von Tolmein (am mittleren Isonzo) eingingen, des Inhalts, daß letzterer in Erfahrung zu bringen hätte, wenn Kaufleute von Villach ins Friaulische zögen, worauf ersterer diese dann überfallen und ausrauben sollte. Und in dieser Hinsicht scheint Patriarch Bertrand sich in der Tat bemüht zu haben, sein 1342 gegebenes Versprechen zu erfüllen, da er in einem Schreiben an den Dogen von Venedig 1343 bemerkt, daß er für die Gegend von Venzone „que est fortissima et multis malis hominibus populata“, wo es also am wenigsten geheuer gewesen sein mag, „cum dulcibus verbis transitum multis mercatoribus de Vienna“ ermöglicht habe. Deutlich läßt sich aus dieser Urkunde auch das Interesse erkennen, das Venedig an der Sicherung des

¹ Zahn, a. a. O., nr. 27.

² Ebenda, nr. 38.

Handelsverkehres mit Wien besaß.¹ Übrigens mögen die Bemühungen der Patriarchen einen Vertrag zwischen den Wienern und den Bewohnern von Venzone erleichtert haben,² in welchem diese bei Strafe von 100 Mark von allen Gewalttätigkeiten gegen Wiener Kaufleute abzustehen sich verpflichtet hatten.

Allein die Unsicherheit, die in ganz Friaul herrschte, nahm noch immer zu, wurde so arg, daß die Wiener wie die übrigen Kaufleute, welche bisher hiedurch gezogen waren, für einige Zeit einen anderen Weg einschlagen mußten; 1345 kam es dazu, man benützte nunmehr die Straße über Cadore.³ Aber bald nach 1350 ist der Handel durch Friaul wieder aufgenommen worden, schon für dieses Jahr wissen wir, daß drei Wiener Kaufleute über Venzone gekommen sind:⁴ ob der Grund hiefür in einer relativen Besserung der Sicherheit auf den dortigen Straßen erblickt werden darf — 1351 hören wir⁵ für lange Zeit zum letztenmale von einem an Kaufleuten verübten Raube — ob für die österreichischen Kaufleute in Betracht kam, daß ihnen damals die Grafen von Görz besondere Begünstigungen⁶ für den Durchzug durch deren Gebiete verliehen hatten, oder mehr noch, daß die Machtsphäre Österreichs sich in diesen Jahren bedeutsam gegen Friaul hin ausdehnte, Herzog Albrecht II. einen eigenen Handelsvertrag mit dem Patriarchen von Aquileja zur Regelung des Verkehrs seiner Kaufleute geschlossen hatte,⁷ ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden.

Überhaupt geben uns die Quellen für die Folgezeit von den im vorhergehenden erörterten Dingen, die ich deshalb in unserem Zusammenhange des internationalen Handels Wiens über den Semmering berührt habe, weil sie auf das Ausmaß desselben sicherlich wirkten, fast gar keine Kunde mehr; sie enthalten, wie die eingangs angeführten, meist zu unserem Gegenstande nichts weiter als die bloße Tatsache des Handels Wiens nach Venedig. Als Ausnahme betrachte ich nur zwei Urkunden; erstens die Aufzeichnungen, die sich zirka 1375

¹ Die Urkunden ebenda nr. 39, 40, 28 u. 41.

² Kurz, „Österreichs Handel in älteren Zeiten“, Linz 1822, S. 459—63.

³ Zahn, a. a. O., nr. 43 ff u. nr. 66.

⁴ Ebenda, nr. 46 u. 62.

⁵ Ebenda, nr. 71.

⁶ Kurz, a. a. O., S. 457 ff.

⁷ „Quellen“, II/1, nr. 377.

über die Rechte der Wiener Bürger an der Maut zu Neudorf und Sollenau als notwendig herausstellten,¹ da sie uns über die Bedeutung dieses Handels Aufschlüsse geben; es werden hier die Abgaben festgesetzt von dem „swaz ein purger auf einem wagen auz dem land hinwerts über den perig gen Venedig furt“, von dem „swaz er auf einem ross furt“ und von dem „swaz er treit“, ebenso von dem „swaz ein purger . . . auf wegen von Venedi furt“, von dem „swaz einer auf einem ross furt“ und von dem „swaz einer traet“; und ganz detailliert erscheinen auch die Waren, welche Wiener Kaufleute nach Venedig zu bringen pflegten, angegeben, wenn aufgezählt wird, „ez sei zin, chupher, plei, hutr, auch hutfel, leineins, wolleins, lampfel, fuerder, chaesilber, spezerei, finer unslit, gewant geferbts oder ungeferbts, hausen, hering, visch salz oder ander chaufmanschaft, wie die so genant ist“. Und als zweite Ausnahme nenne ich ein Schreiben, welches der „vicarius et locumtenens“ von Belluno wie der Richter, Rat und die Gemeinde von Triest am 11. November 1410 an die Wiener sendeten², da hier, das einzig mir bekannte Beispiel, des Handels Wiens nach Triest Erwähnung getan wird: die Wiener sollten Herzog Leopold IV. ersuchen, daß er der österreichischen Besatzung des bei Triest gelegenen Kastells Mocho, die unlängst einen Wiener Kaufmann namens Henricus Braun seiner Waren beraubt habe, für die Zukunft ähnliches verweisen, damit ein gesicherter Handelsverkehr in des Herzogs Ländern möglich sei.

Jene übrigen Nachrichten vom Handel Wiens nach Venedig aber sind folgende.³ 1359 stirbt ein Wiener Kaufmann namens Nikolaus, 1360 ein solcher namens Johannes Schmanzer in Venedig; 1366 werden Kaufleute aus Wien, die mit Wagen nach Venedig fahren, erwähnt, 1367 befindet sich ein Kaufmann Henichinus aus Wien mit seinem Diener (oder Geschäftsführer) in Venedig, 1368 bringt ein Wiener Kaufmann namens Nikolaus Kupfer nach Venedig; 1376 ist der Wiener Kaufmann Konrad Genscler in dieser Stadt, 1389 und 1393 wird des Handels u. a. der Kaufleute aus Wien nach Venedig gedacht; 1390 und 1391 erscheinen die Wiener Kaufleute Heinrich und Johann Rock, in letzterem

¹ Tomaschek, a. a. O., I, S. 184 ff.

² Krones, „Landesfürst etc.“, S. 232.

³ Simonsfeld, a. a. O., I, nr. 207, 216, 263–66, 390, 423, 815, 821; II., S. 52; „Quellen“, II/1, nr. 677a, 1172a, 1264a, 2679; Sieveking, a. a. O.

Jahre auch die Wiener Kaufleute Martinus Tezara, Bofardus und Stephanus in Venedig; 1403 wird von einem Wiener Kaufmann Henricus, 1411 von einem Tomaso, 1418 von einem Matthäus Bister gesprochen, 1419 und 1421 machte der Wiener Kaufmann Renaldo, gleichfalls 1419 einer namens Rigo, 1424 ein Nicolo Sorge Einkäufe von Baumwolle in Venedig; 1425 führten die Kaufleute Zan Longo und Chorado Arrillier aus Wien, ersterer „zinzero“, letzterer Pfeffer aus Venedig, für 1430 sind die Wiener Kaufleute Nikolaus Fenaver und Nikolaus Granata, für 1432 Simon Putel und Ulrich Carner in Venedig bezeugt; 1439 wird in einer Urkunde gesagt, daß von den Wienern „ain michel tail“ nach Venedig Handel trieb und für 1441 ist uns schließlich wieder von dem Handel des schon genannten Simon Putels nach dieser Stadt berichtet.

Wiener-Neustadt.

Die erste Nachricht von dem internationalen Handel Wiener-Neustadts über den Semmering stammt aus dem Jahre 1366;¹ als Herzog Albrecht III. damals den Wiener Kaufleuten gestattete, von jedem Wagen „hinein gen Venedi und herwider aus“ 32 den. einzuheben, damit sie die Kosten bestreiten könnten, die ihnen daraus entstünden, daß sie die verbotenen Straßen, jene über Zeiring wie Karststraße, besetzen hatten dürfen, wird auch der Wagen der „Kaufleut von der Neunstat“ besonders gedacht. Später, 1376,² erscheint ein Wiener-Neustädter Kaufmann namens Rudolf in Venedig genannt, der Zinn und Kupfer dahingeführt hatte. Ferner erweist die oft erwähnte Urkunde von 1383,³ daß die Wiener-Neustädter nach Venedig Handel trieben, wenn die Prager an dieselben schreiben, daß so oft die Kaufleute Wiener-Neustadts in Zukunft nach Prag kommen würden, sie zugleich den „offen Stättbrief“ mitzubringen hätten, des Inhalts, daß der Rat Wiener-Neustadts bekenne, „daß ihr oder die Euren die haabe die ihr also“ zu unns führen werdet zue Venedi gekhaufft habt“. 1422 wieder⁴ waren ein Ser Rasmio und ein Zan Nuochan aus Wiener-Neustadt in Venedig, letzterer hatte Pfeffer hier eingekauft. Angenommen

¹ „Quellen“, II/1, nr. 677a.

² Simonsfeld, a. a. O., I, nr. 236.

³ Anhang, nr. 1.

⁴ Sieveking, a. a. O.

kann ein internationaler Handel Wiener-Neustadts über den Semmering auch aus einer Urkunde von 1445¹ werden, einem vorläufigen Schiedsspruche, welchen König Friedrich III. in den Streitigkeiten der Wiener-Neustädter mit den Judenburgern fällte, da aus demselben hervorgeht, daß die ersteren mit Eisen über Judenburg hinaus, also vielleicht nach Italien handelten. Schließlich noch zwei Nachrichten² für den Handel Wiener-Neustadts nach Venedig: in einem Schreiben von 1448 antworteten die Wiener, von den Wiener-Neustädtern um Aufklärung gebeten, warum sie die Waren eines Kaufmannes ihrer Stadt konfisziert hätten, denselben „daz hivormaln die eurn mit Czin von Gesten zu kauffen u. hiewider zu verkauffen oder gein venedy ze furn nicht gehandelt haben“; wobei die Wiener übrigens, wenn sie nicht eine bloße Tatsache feststellen, sondern das Recht der Wiener-Neustädter, Besagtes zu tun, in Frage ziehen wollten, keineswegs die Wahrheit behaupteten. Und zirka 1450 beklagten sich die Wiener in einem Gesuche an König Friedrich III., welchen Schaden es für ihren Handel bedeuete, wenn die Wiener-Neustädter übereingekommen wären „item das auch Ir purger u. kaufleut die venedigische phenbert gen der Neustadt furn die daselbs niederlegen aufpinten u. verkauffen u. nicht gen wienn in die niederleg furn sulln“; da die Wiener hervorhoben, daß dies „wider der Niderleg zu wienn gerechtikait“ wäre, so konnten unter der „venedig. phenbert“ nur Waren verstanden sein, welche die Kaufleute Wiener-Neustadts aus Venedig gebracht hatten.

Knittelfeld, Judenburg, Friesach, Villach, Laibach.

Ganz kurz nur sei des internationalen Handels dieser Städte über den Semmering Erwähnung getan; er erfolgte, da alle Waren, welche dieselben in Venedig gekauft hatten, dem Wiener Niederlagsrechte zufolge über den Semmering nach Wien geführt werden mußten. Dafür aber, daß diese Städte nach Venedig Handel trieben, finden sich einige Beispiele bei Simonsfeld³ für Friesach und Villach aus dem 14., für Judenburg und Laibach aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; ich selbst vermag den Handel

¹ Im Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

² Ebenda.

³ Simonsfeld, a. a. O., I, nr. 391, 54, 48, 782, 109, 234, 239; II., S. 54.

Judenburgs, Friesachs und Villachs nach Venedig durch eine Urkunde des Jahres 1366, den Handel Judenburgs und Friesachs ebendahin auch durch eine solche von zirka 1450 zu belegen, die überdies das gleiche für Knittelfeld bezeugt.¹ Daß der Handel der Judenburger aus Venedig über den Semmering übrigens nicht unbedeutend gewesen sein kann, erhellt daraus, daß der Handel nach Venedig sogar zur Erzeugung eigener Exportartikel geführt hat; 1371 befiehlt Herzog Albrecht III., daß alle, welche sich vor Judenburg hinausgezogen haben und Kaufwaren für Venedig verfertigen, dennoch mit den Judenburgern Steuern u. s. w. entrichten sollten.²

Venedig und Friaul.

Was ich zu dem internationalen Handel Böhmens, Mährens und Schlesiens über den Semmering einleitend bemerkte, daß, wenn auch derselbe durch Österreich ging, er doch bis 1351 nicht notwendig über den Semmering geschehen mußte, gilt bis zu diesem Jahre ebenfalls für den internationalen Handel, welcher uns von Venedig durch Österreich nach den obgenannten Ländern berichtet ist. Ich will daher die Nachrichten darüber gesondert von jenen betrachten, welche uns von dem Handel Venedigs wie Friauls, der sicher als Verkehrsweg den Semmering benützte, Kunde geben. Was erstere betrifft, so finden wir zur Zeit König Wenzel II. einen venetianischen Kaufmann Balduin Falaster in Prag³ und ein Balduin Falaster aus Venedig reiste auch, als König Johann regierte, mit seinen Waren nach Böhmen, wie aus einer Urkunde, in welcher der König diesem Kaufmanne weitgehende Begünstigungen für seinen Handel in diesem Lande zuteil werden ließ, ersichtlich ist.⁴ Dann geht aus einem bei Erdmannsdörffer „de commercio quod inter Venetos et Germaniae civitates aevo medio intercessit“ (Leipziger Dissertation 1858) S. 33 f mitgeteilten Schreiben des venetianischen Dogen Petrus Gradonico von 1308 hervor, daß venetianische Kaufleute damals nach Böhmen Handel trieben; ja Erdmannsdörffer meint sogar annehmen

¹ „Quellen“, II/1, nr. 677a und Wiener-Neustädter Stadtarchiv.

² Lichnowsky, a. a. O., I, nr. 1067.

³ Tomek, „Geschichte von Prag“, Prag 1856, S. 353.

⁴ „Summa Gerhardi, ein Formelbuch aus der Zeit König Johanns (c. 1336—1345)“, herausgegeben von F. Tadra im „Archiv für österreichische Geschichtsquellen“, Bd. 63, S. 540.

zu können, es habe in Prag in jenen Zeiten ein eigenes Kaufhaus für italienische Händler bestanden. Für 1337 erfahren wir ferner, daß ein venetianischer Kaufmann namens Petrus Vulpe bereits über zwanzig Jahre nach Böhmen¹ und für zirka 1340 endlich, daß ein Kaufmann Baldbinus Lombardus de Veneciis in Prag weilte.²

Zum Handel Venedigs und Friauls aber, der sicher über den Semmering erfolgte, kann schon früher, 1244, die Erwähnung der „mercatores Veneti“ in dem von Herzog Friedrich II. den Wiener Neustädtern verliehenen Zollprivileg angeführt werden, weiters, daß die Mautordnung Wiener-Neustadts von zirka 1310 auch die Abgaben der Kaufleute „von Venedige“ jener „von Peuschendorf“ (der deutsche Name für Venzone) und überhaupt aller der, welche „von Vriawl“ sind, regelte; und speziell über den Handel der Bürger von Venzone nach Wien sind uns auch noch 1343 und 1350 Nachrichten erhalten.³

Daß nun seit 1351 ein direkter Handel der italienischen Kaufleute durch Österreich in die böhmischen Länder unmöglich war, brauche ich wohl nach meinen früheren Darlegungen ebensowenig des näheren auseinanderzusetzen als daß die Urkunden, welche wir von 1281 ab über den Handel jener Kaufleute nach Österreich besitzen, sofern die Bestimmungen des Wiener Niederlagsrechtes eingehalten wurden, als Belege für die Benützung des Semmerings in Anspruch genommen werden dürfen. Leider aber sind die Nachrichten selbst sehr spärlich. Um 1355 ist von dem Handel friaulischer Kaufleute nach Österreich die Rede,⁴ 1358 wie 1366 wird des Aufenthaltes venetianischer Kaufleute in Böhmen gedacht⁵ und 1366 wie 1370 verheißen die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. allen venetianischen Kaufleuten Schutz in ihren Ländern.⁶ Damit erschöpft sich jedoch auch unsere Kenntnis des internationalen Handels von Seite Venedigs und Friauls über den Semmering; ich

¹ Simonsfeld, a. a. O., I., nr. 94.

² Summa Gerbardi“, a. a. O., S. 515.

³ „Ausgewählte Urkunden“, nr. 39; Winter, „Urkundliche Beiträge etc.“, S. 57; Kurz, a. a. O., S. 460 ff; Zahn, a. a. O., nr. 46.

⁴ Zahn, a. a. O., nr. 77.

⁵ Pelzel, a. a. O., S. 337 und 367.

⁶ Lichnowsky, a. a. O., nr. 742 und 1013.

weiß innerhalb der für uns in Betracht kommenden zeitlichen Grenze keinen einzigen Beleg mehr beizubringen; daß aber der Handel beider, wenngleich zufällig keine Nachrichten darüber vorhanden sind, weiter fortbestand, ist gewiß überflüssig, besonders zu betonen.

Wir sind am Schlusse; ich glaube gezeigt haben, daß der Semmering zwischen der Mitte des 13. und des 15. Jahrhunderts eine wichtige Verkehrsbedeutung besaß. Wir fanden, daß am Handel über denselben die wichtigsten der an den Österreich von Südwesten nach Nordosten durchziehenden Straßen gelegenen Handelszentren beteiligt waren, zumal die handelspolitischen Maßnahmen der österreichischen Herrscher meist zu einer stärkeren Benützung des Semmerings beitrugen. Ich vermag hinzuzufügen, daß überhaupt die wirtschaftliche Bedeutung des Semmerings seine politisch-militärische in den von uns in Untersuchung gezogenen Zeiten weitaus übertroffen hat.

Anhang.

Nr. 1.

1383, November 19, Prag.

Wr.-Neustädter Stadtarchiv, Scrin I XVII, Nr. 2/1;

Abschrift.

Der Bürgermeister und Rat von Prag schreiben an den Bürgermeister, Richter und Rat von Wiener-Neustadt wegen Verlegung der Handelsstraße von Prag nach Venedig, um Wien künftighin zu umgehen, gestattet ferner den Wiener-Neustädtern, mit venetianischen Waren nach Prag Handel treiben zu dürfen und ersucht sie zugleich, mit Herzog Leopold wegen Freigabe der Straße über Zeiring¹ zu verhandeln.

„ Unsern willigen dienst mit aller behelligkeit zavor. Besundern lieben freunde, Euren Brieff den ihr unns mit dem Johannes Potschan, Euren Mitburger gesandt habt, dass niemandt von unns die Strasse gehn Wienn noch herwider von Wienn zu uns mit kheinerleye Khauffmanschaftt arbeithen sulle und ander Euer mainunge in demselben Euren Brieffe begriffen, den haben wir woll vernommen und besundern als wir in demselben Euren brieffe empfunden haben, dass ihr unsern frumben mit sambt dem Euren umb ein strasse gehn Venedig gerne werben wollet, dass wir die ohn der Wiener irrunge haben möchten, das danckhen wir Ewch

¹ Die Straße über den Rottenmannertauern und Zeiring war seit 1351, Mai 17, verboten. Vgl. „Quellen“ II/1 nr. 378: „Herzog Albrecht zeigt dem Richter und den Bürgern auf der Zeiring an, daß er den Wiener Bürger gestattet habe, „einen phleger“ auf die Zeirik zu setzen, der darüber zu wachen habe, daß niemand „aus oder in uber die Zeirikke“ fahre, ausgenommen die fünf Städte von Enns, Linz, Freistadt, Wels und Gmunden mit ihrem eigenen Gute. Dazu vgl. ebenda nr. 590a und „Ausgewählte Urkunden“, a. a. O., S. 257, nr. 129.

mit ganzem vleisse unnd mit namen. als unns der ehegenannte Johannes von Ewren wegen fürgeben hat, umb dieselben strassen das man die ziechen sollte von Brünn gehn Pressburg unnd danne von Pressburg über das ungarische zu Ewch. ist unser mainunge, dass wir Ewch das gerne folgen wellen unnd unser Hilfe darzue thuen, doch in solcher weise, dass ihr auf derselben strassen am Ungarischen, die Ewch daran bass gelegen sein denne unns, an Mauthen unnd Zollen aigentlichen erfahreer sullet unnd unns daz lassen wissen, was auf die Khauffmanschaft gehen werde, also dass ihr unnd wir das zukomme mochten unnd obe die khüniginne von Ungarn¹ durch ihres besten willen dass man Sie woll in den sachen underweisen wurde auf ain wagen mit khauffmanschaft ein genant gelt an ihren Mauthen und Zollen sezen well das Ihr unnd wir gewesen möchten unnd solche Pfennigwerth die strasse zu Lannde bringen möchten, das Ewch unnd unns nicht zu schwer wehre. Und denne als ihr begehrt, dass wir Ewch mit Ewr arbeit unnd khauffmanschaftt zu unns unnd vor unns ungehindert ziehen lassen, thuen wir Ewch khundt, dass wir Ewch unnd den Ewren aller strasse die ihr zu unns mit Ewer khauffmanschaftt khommen müget, gehrne gonnen wellen, also lenge bis das wir Ewch dievor zwey ganze monat mit unnsern brieffe nit absagen werden, also das ihr mitsambt unns ain strasse gehn Venedi gewinnen müget unnd auch in solcher weise, dass ihr noch die Ewren kheinerleye habe noch khauffmanschaftt zu Wienn und in Österleich khauffen sullet unnd die zu unns führen, sunder Ewer ieglicher sull Ewren offen Stattribrieff mit der haabe zu unns bringen als ofte des Noth sein wirdet unnd der soll läuthen, das der Rath bekhennet, das ihr oder die Ewren die haabe, die ihr also zu unns führen werdet, zue Venedi gekhaufft habt unnd nicht zu Wienn oder zu Österreich unnd kheiner von Wienn oder von Österreich theil noch gemaine davon haben. unnd wenne ihr also mit solcher haabe zu unns khommet, welche Strasse ihr iezundt müget als lange bis Ewch unnd unns ain strasse gehn Venedi wirdet, so mainen wir und wellen wir Ewch fürderen unnd also des gegen Ewch halten, dass ihr unns zu danckhen habt. Auch bitten wir Ewr freundschaftt, dass ihr an Ewren Gnedigen Herrn Herzog Leupoldt von Österreich geruchet bringen, obe Ewch unnd unns die strasse

¹ Elisabeth, Witwe Ludwig I. von Ungarn, der 1382 starb.

über Zeierkhe möchte werden, das er das mit seinem Bruder Albrecht übereinkommen geruche, wenne ihr unnd wir¹ in des Herzog Albrechts Lande die strasse ziehen wurden; unnd die wehre Ewch unnd unns die neheste unnd Ewrem herren als er des an seinen Mauthen woll erfinden wurde die nuziste. Unnd thuet in den Sachen Euren Fleiss als wir Ewch des woll gethrauen, doch in sulcher weise allezeit welche strasse ihr gewinnen möchtet unnd zu unns ziehen, das wir die zu Ewch wieder ziechen mügen als ihr selber. Geben zu Prag an St. Elisabethabendt der seeligen wittiben, Anno dom. MCCC I XXXIII.

Burgermaister und der Rath der
grossen Statt zu Prage.²

¹ Überscriben und unleserlich; wahrscheinlich soll es heißen: „wenne ihr unnd wir vurt im Ungrischen oder in wenig mehr in des Herzog . . .“

² Die Prager haben vielleicht mit ihrer Absicht, die andere genannte Straße zu ziehen, Ernst gemacht, denn zirka 1386—1394 entstanden neue Streitigkeiten zwischen Prager und Wiener Kaufleuten, die schließlich von dem in dieser Sache als Schiedsrichter angerufenen Jost von Mähren dahin geschlichtet wurden, daß er den böhmischen Kaufleuten das Recht, auf der „gewöhnlichen“ Straße über Wien und den Semmering, aber ohne Niederlagszwang in Wien, nach Venedig Handel treiben zu dürfen, zuerkannte. Damit aber waren die Zwistigkeiten noch lange nicht zu Ende.

Nr. 2.

Bemerkungen zur Karte.

Da ein Vergleich der zur Erläuterung meiner Arbeit bestimmten Karte mit jener, die der Abhandlung Luschin's „Wiens Münzwesens . . .“ beigegeben ist, in einigen Punkten Verschiedenheiten ergibt, muß ich meine Darstellung durch einige Beispiele begründen.

Der Weg von der Pack über Voitsberg nach Graz fehlt bei Luschin, während diese Straße schon vor dem fünfzehnten Jahrhundert bestand,¹ Voitsberg ist überdies nicht als Mautort gekennzeichnet.² Südlich von Zeiring fehlt der Ort Katzling, wichtig, da sich hier eine Mautstätte befand, ferner ist Neumarkt, nördlich von Friesach, gleichfalls eine Mautstätte, nicht angeführt.³ Aussee ist bei Luschin nicht durch einen Weg mit der durch das Ennstal ziehenden Straße verbunden.⁴

Nach Luschin's Karte könnte es sich so darstellen, als ob vor 1500 kein Verkehrsweg von Breslau nach Österreich gegangen wäre, die Mautordnung für Wiener-Neustadt von zirka 1310 erwähnt aber schon Kaufleute aus Breslau⁵. Der Weg Hartberg—Graz wird bei Luschin als erst seit 1600 nachweisbar angegeben; doch wurde dieser Weg sicherlich spätestens im dreizehnten Jahrhundert vom Verkehre benützt.⁶

¹ Vgl. Krones „Landesfürst . . .“ S. 141.

² Vgl. Krones „Verfassung . . .“ S. 366.

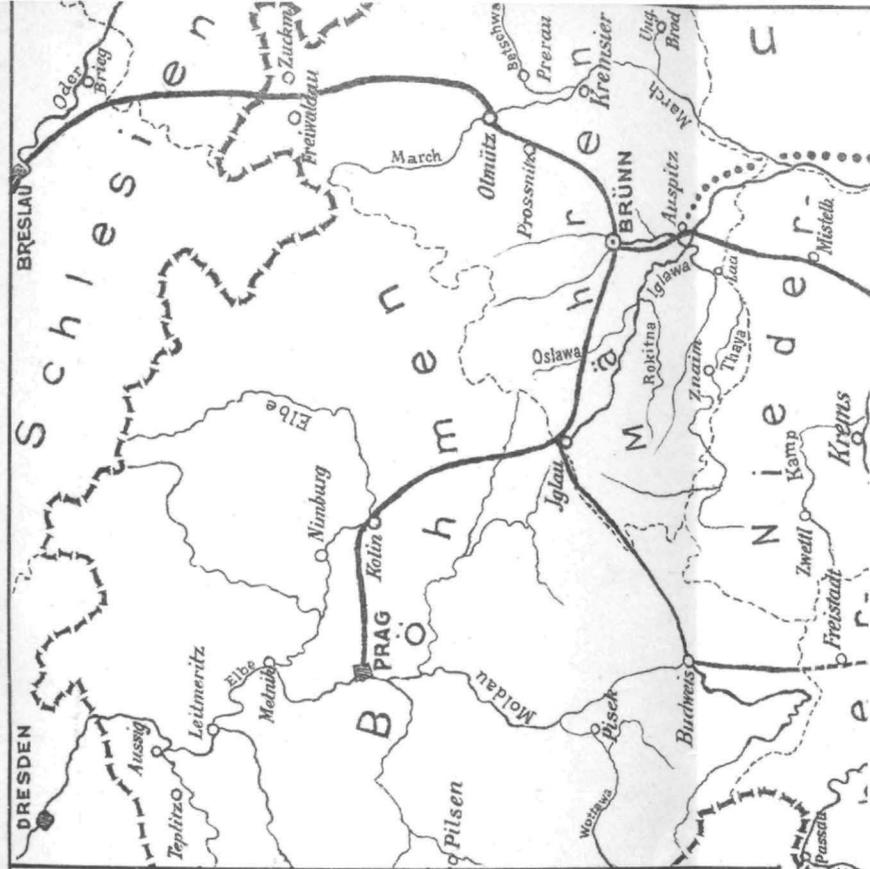
³ Daß Katzling und Neumarkt Mautstätten besaßen, belegt Krones „Verfassung . . .“, S. 379 und 461.

⁴ Daß ein solcher aber unzweifelhaft schon im 14. Jahrhundert vorhanden war, dafür vergl. man die von mir S. 23 erwähnte Urkunde vom Jahre 1382 (Wiener-Neustädter Stadtarchiv Scrin. XVIII, Nr. 15 a), daß die Wiener-Neustädter „Laglwein über den Semeringk gen Ausseuren sullen.“

⁵ Winter, a. a. O., S. 57.

⁶ So zog König Rudolf I. im September 1279 auf diesem Wege nach Graz; vgl. die „Reimchronik“, a. a. O., von 18740—60; Böhrmer-Redlich, a. a. O., nr. 1128 u. S. 16, Anm. 1 meiner Arbeit.

Schließlich läßt Luschin die zeitweilig gesperrte Straße über den Karst von Neunkirchen über Hartberg, Fürstentfeld, Radkersburg, Pettau, Windisch-Feistritz, Laibach und Görz ziehen; das Regest nr. 1172a in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ II, 1 — auch von Luschin in anderem Zusammenhange (in seiner Abhandlung S. 22) zitiert — dürfte jedoch eine solche Annahme ausschließen. In diesem Regeste heißt es: „Herzog Albrecht III. bringt zur Kenntniss, daß er seinen Kaufleuten zu Wien und anderen, die das Recht haben, „gen Venedi zu fahren“, bis auf Widerruf die Straße über den Karst erlaubt habe, mit der Bedingung, daß sie „an dem gevert heraus von Venedi die recht strasse über den Karst faren von Triest derrichts gen Laibach, von Laibach gen Marichburg, von Marichburg gen Wienn . . .“ u. s. w., wird also gesagt, daß die Straße über Triest ging, des weiteren, daß die Straße von Laibach nach Marburg, von Marburg nach Wien lief; es ist also wohl gewiß, daß sie, da zwischen Marburg und Radkersburg in jenen Zeiten und sehr lange später keine Straßenverbindung bestand, von Laibach über Windisch-Feistritz nach Marburg und dann über Leibnitz, Graz bis Bruck an der Mur zog, wo sie in die Semmeringstraße einmündete.



Schematische Darstellung

der für den Verkehr über den Semmering in Betracht kommenden Wege mit lokal, wie internationaler Bedeutung im späteren Mittelalter.

- Wege, welche der intern. Verkehr über den Semmering einschlug.
- Verkehrslinien mit lokal. Bedeutung für den Semmering (dir. wie indir.)
- Zeitweilig verbotene Straßen.

Die von den Pragern (Wf. Neust.) laut einer bisher unbekanntenen Urkunde vom Jahre 1383 vorgeschlagene Straße für den Handel der Prager nach Venedig, um Wien, dessen Niederlagsrecht einen direkten Handel Prags und anderer Städte verhinderte, zu umgehen.

Die Mautorte des für uns besonders in Betracht kommenden Gebietes sind unterstrichen.

Niederer-

Schematische Darstellung

der für den Verkehr über den Semmering in Betracht kommenden Wege mit lokal. wie inter. nationaler Bedeutung im späteren Mittelalter.

-  Wege, welche der intern. Verkehr über den Semmering einschlug.
-  Verkehrslinien mit lokal. Bedeutung für den Semmering (dir. wie indir.)
-  Zeitweilig verbotene Straßen.

..... Die von den Pragern (Wr. Neust.) laut einer bisher unbekanntenen Urkunde vom Jahre 1383 vorgeschlagene Straße für den Handel der Prager nach Venedig, um Wien, dessen Niederlagsrecht einen direkten Handel Prags und anderer Städte verhinderte, zu umgehen.

Die Mautorte des für uns besonders in Betracht kommenden Gebietes sind unterstrichen.

